

2005

GESCHÄFTSBERICHT

2005



INTERTAINMENT

Aktiengesellschaft

Kennzahlen (Konzern)

(in Mio Euro)

	2005	2004
Umsatzerlöse	1,3	17,9
EBIT	-3,0	-21,3
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	-3,0	-21,3
Jahresergebnis	-10,3	-22,2
Ergebnis pro Aktie	-0,88	-1,89
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	10	13

Eckdaten der Aktie

Wertpapierkennnummer/ISIN	ISIN: DE0006223605	
Grundkapital	15.005.155,09 Euro	
Anzahl der Aktien	11.739.013	
Ausgabepreis 8.2.1999	36,00 Euro	
	splitbereinigt (1:2)	18,00 Euro
Jahresschlusskurs* am 30.12.2005	0,44 Euro	
Höchstkurs* 2005 (13.4.2005)	2,70 Euro	
Tiefstkurs* 2005 (30.12.2005)	0,44 Euro	
Aktionärsstruktur zum 31.12.2005	Rüdiger Baeres mit Familie Baeres	57,60%
	übriges Management, Aufsichtsrat**	0,20%
Streubesitz	42,20%	

* Schlusskurse im Xetra-Handel, ** exklusive Rüdiger Baeres

Finanzkalender

Veröffentlichung 3-Monatsbericht 2006	5.3.2007
Veröffentlichung 6-Monatsbericht 2006	5.3.2007
Veröffentlichung 9-Monatsbericht 2006	5.3.2007
Veröffentlichung Geschäftsbericht 2006	30.4.2007
Hauptversammlung	Juli 2007
Veröffentlichung 6-Monatsbericht 2007	31.8.2007

Kontakt

Intertainment AG	Tel. +49 (0)89 21699-0
Investor Relations	Fax +49 (0)89 21699-11
Frauenplatz 7	www.intertainment.de
D-80331 München	e-mail: investor@intertainment.de

Inhaltsverzeichnis

Bericht des Aufsichtsrates	Seite 4
Chronologie des Komplexes „Franchise Pictures“	Seite 6
Corporate Governance	Seite 12
Investor Relations	Seite 15
Inhaltsverzeichnis Jahresabschluss	Seite 18
Konzern- und AG-Lagebericht	Seite 19
Konzernbilanz	Seite 42
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 44
Konzern-Kapitalflussrechnung	Seite 45
Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 46
Konzernanhang	Seite 47
Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens	Seite 68
Konzern-Bestätigungsvermerk	Seite 70
AG-Bilanz	Seite 72
AG-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 74
AG-Anhang	Seite 75
AG: Entwicklung des Anlagevermögens	Seite 86
AG-Bestätigungsvermerk	Seite 88

Bericht des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat während des Berichtszeitraums die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen und die Geschäftsführung der Gesellschaft kontinuierlich überwacht und beraten. Er hat sich vom Vorstand regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft und über wichtige Geschäftsvorfälle informieren lassen und diese mit dem Vorstand besprochen.

Neben der Entwicklung des laufenden Geschäfts und wichtiger geschäftlicher Einzelvorgänge wurden insbesondere unternehmensstrategische Entscheidungen sowie die künftige Finanzierung und Restrukturierung einschließlich der Liquiditätssicherung der Gesellschaft besprochen - insbesondere auch vor dem Hintergrund der rechtlichen Auseinandersetzung mit der HypoVereinsbank AG. Zu den entsprechenden Vorschlägen des Vorstands hat der Aufsichtsrat, soweit aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung erforderlich, nach gründlicher Prüfung sein Votum abgegeben. Eingehend hat sich der Aufsichtsrat darüber hinaus mit den prozessualen Auseinandersetzungen in den USA befasst und in diesem Zusammen auch mit dem Vorstand die für die Gesellschaft bestehenden Risiken aus der prozessualen Auseinandersetzung mit der Franchise-Gruppe und weiteren Parteien erörtert.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2005 fünf Sitzungen abgehalten. Zusätzlich dazu gab es regelmäßige Kontakte mit dem Vorstand der Gesellschaft, in denen wichtige Einzelvorgänge besprochen und beraten wurden. Weiterhin hat der Aufsichtsrat zu wichtigen Einzelvorgängen laufend vom Vorstand entsprechende Berichte angefordert und erhalten.

In seiner ersten Sitzung im Geschäftsjahr

2005 am 24.02.2005 diskutierte der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand den Stand der prozessualen Auseinandersetzungen mit der Franchise-Gruppe, der Comerica Bank und anderen Beteiligten sowie die Liquiditätslage der Gesellschaft.

In der Folge hat die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Prüfungen hinsichtlich der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Intertainment AG ebenso wie hinsichtlich des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes des am 31.12.2004 endenden Geschäftsjahres unter regelmäßiger Information des Aufsichtsrates fertig gestellt und die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Intertainment AG ebenso wie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht jeweils mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Hinweis versehen. Am 28.04.2005 legte der Vorstand die aufgestellten Jahresabschlüsse 2004 der Intertainment Gruppe dem Aufsichtsrat vor. Den schriftlichen Prüfungsbericht hat der Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat ebenfalls am 28.04.2005 zugeleitet.

In der Bilanzsitzung vom 03.05.2005 erfolgte eine eingehende Aussprache über die Prüfungshandlungen mit den Abschlussprüfern der Gesellschaft, insbesondere erfolgte eine eingehende Besprechung der wesentlichen Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers. Dem Ergebnis der Prüfung hat - entsprechend den von der KPMG aufgestellten, einschränkenden Prämissen - der Aufsichtsrat in dieser Bilanzsitzung vom 03.05.2005 zugestimmt und nach eingehender Erörterung und Diskussion der aufgeworfenen bilanziellen Fragestellungen den Jahresabschluss der Intertainment AG

zum 31.12.2004 festgestellt und den Konzernjahresabschluss zum 31.12.2004 gebilligt. Der Aufsichtsrat hatte hierzu bereits ausführlich in seinem Bericht zum Geschäftsjahr 2004 ausgeführt.

Am 06.07.2005 wurden ausführlich der Stand der Prozessführung in den USA und die weitere Finanzierung der Gesellschaft besprochen.

Am 13.09.2005 - unmittelbar im Vorfeld der Hauptversammlung der Gesellschaft - wurden erneut ausführlich der Stand der Prozessführung in den USA (unter besonderer Berücksichtigung der damaligen Vergleichs-Verhandlungen) und die Liquiditätslage der Gesellschaft sowie die damaligen aktuellen Verhandlungen mit der HypoVereinsbank AG erörtert.

Die Hauptversammlung vom 13.09.2005 hat wie in den Vorjahren die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, mit deren Einverständnis zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 gewählt. Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat später aber die Annahme des Prüfungsauftrages abgelehnt, so dass die PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 07.08.2006 auf Antrag der Gesellschaft durch das Amtsgericht München zu Abschlussprüfern der Gesellschaft bestellt wurden.

In der Sitzung vom 23.12.2005 diskutierte der Aufsichtsrat eingehend mit dem Vorstand den Stand der Prozessführung in den USA (einschließlich der aktuellen Settlement-Verhandlungen) sowie insbesondere die Zuspitzung der Liquiditätslage der Gesellschaft vor dem Hintergrund des gegen

Intertainment am 22.12.2005 ergangenen Urteils in der Auseinandersetzung mit der HypoVereinsbank AG.

Der Aufsichtsrat hatte bereits ausführlich in seinem Bericht zum Geschäftsjahr 2004 die neue personelle Besetzung des Aufsichtsrates seit der Hauptversammlung vom 29.10.2004 erläutert. Rüdiger E. Baeres, der im Anschluss an diese Hauptversammlung als Vorsitzender des Aufsichtsrates fungierte, legte mit Wirkung zum 06.03.2006 sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrates und als Aufsichtsratsmitglied nieder. Der Aufsichtsrat dankt Herrn Baeres für seine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft. Es wurde sodann Dr. Ernst Pechtl, der bereits in der Vergangenheit als Mitglied des Aufsichtsrates bei der Gesellschaft fungierte, seitens des Amtsgerichts München mit Beschlussfassung vom 04.05.2006 zum neuen Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft bis zur Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes in der nächsten Hauptversammlung bestellt. Am 15.05.2006 wurde Dr. Matthias Heisse zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Dr. Ernst Pechtl zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Der Vorstand und die Mitarbeiter der Gesellschaft haben im Jahr 2005 großes Engagement gezeigt, um das Unternehmen trotz der schwierigen Lage voranzubringen. Der Aufsichtsrat spricht allen Beteiligten für diesen besonderen Einsatz seinen Dank und seine Anerkennung aus.

München, den 13. Februar 2007

Der Aufsichtsrat



Dr. Matthias Heisse - Vorsitzender

Chronologie des Rechtsstreits mit Franchise Pictures

An dieser Stelle veröffentlicht Intertainment zum besseren Verständnis von Abläufen und Zusammenhängen eine Chronologie zum Komplex „Franchise Pictures“.

Ausführliche Erläuterungen zu den im Berichtszeitraum relevanten Vorgängen im Rahmen des Komplexes sind im Konzernlagebericht ab Seite xxx zu finden.



12/2000	→	Vergleichsverhandlungen mit Andrew Stevens, President und COO von Franchise Pictures, scheitern.
	→	Intertainment erhebt Klage gegen Franchise Pictures vor dem Federal District Court in Los Angeles.
	→	Franchise Pictures reagiert mit Gegenklage beim California State Court.
02/2001	→	Intertainment reicht Klage gegen die Imperial Bank (heute Comerica Bank) ein.
04/2001	→	Der Richter entscheidet, dass das Gerichtsverfahren gegen Franchise ruht und vorrangig das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank zu betreiben ist.
05/2001	→	Intertainment nimmt ohne Anerkennung von Rechten die Klage gegen die Comerica Bank zurück, um das Gerichtsverfahren gegen Franchise Pictures weiterverfolgen zu können.
06/2001	→	Der Richter hebt die vorübergehende Aussetzung des Verfahrens gegen Franchise Pictures auf.
08/2001	→	Intertainment reicht die dritte Fassung (Aktualisierung) der Klageschrift gegen Franchise Pictures ein.
	→	Der Beginn der Hauptverhandlung wird für den 10. September 2002 festgelegt. Der Abschluss der Beweisaufnahme (Discovery) ist zum 27. Mai 2002 terminiert.
09/2001	→	Das Gericht verfügt, dass Franchise Pictures von Intertainment vorgelegte Fragebögen zu den Budgets Filme beantworten muss, um die es in dem Rechtsstreit geht.
	→	Außerdem gibt das Gericht einem Antrag von Intertainment statt, der die Comerica Bank zur Herausgabe von Dokumenten verpflichtet.
	→	Das Gericht weist einen Antrag der Comerica Bank zurück, mit dem die Bank die Herausgabe von Dokumenten an Intertainment wegen „Vertraulichkeit“ verweigern wollte.
10/2001	→	Das Gericht verfügt, dass Film Finances (1998) Canada Dokumente vorlegen und Fragen zu den Budgets beantworten muss.
	→	Der Fall wird einer neuen Richterin zugeteilt, weshalb es zu Verschiebungen der Prozesstermine kommt.
12/2001	→	Die Richterin setzt den 3. Juni 2002 als Abschlusstermin für das Beweiserhebungsverfahren (Discovery) fest und bestimmt als Verhandlungstermin den 19. November 2002 (zehntägiges Jury-Verfahren).

01/2002	→	Das Gericht verfügt unter Aufgabe von Zwangsgeldern, dass Franchise Pictures Budget-Dokumente herausgeben muss und keine „Vertraulichkeit“ von Franchise Pictures geltend gemacht werden kann.
	→	Das Gericht verfügt erneut Zwangsgelder gegen Franchise Pictures wegen nicht vollständiger Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Film-Budgets.
02/2002	→	Das Gericht verfügt Zwangsgelder gegen die Comerica Bank wegen Nichtbeachtung von gerichtlichen Verfügungen.
04/2002	→	Intertainment beantragt eine Pfändungsverfügung („writ of attachment“) in Höhe von 24 Mio. US-Dollar gegen Franchise, um den Zugriff auf zumindest einen Teil der Gelder bei Franchise zu sichern.
05/2002	→	Der Federal District Court in Los Angeles befindet zwei von drei RICO-Klagen („Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act“) gegen Franchise Pictures und deren Geschäftsführer, Samaha und Stevens, für zulässig. Mit diesem Anspruch können Opfer von organisierter Kriminalität die dreifache Schadenssumme sowie den Ersatz der Anwaltskosten geltend machen. Ferner erachtet das Gericht die Behauptung einer kriminellen Vereinigung, die die Comerica Bank und WorldWide Film Completion mit einschließt, für zulässig.
08/2002	→	Intertainment beantragt vor Gericht, dass über die Franchise-Gegenklage vom 21.12.2000 im summarischen Verfahren und nicht von einer Jury entschieden werden soll.
11/2002	→	Der Anwalt von Franchise berichtet in einer Pretrial Conference über mögliche Probleme in der Prozessvertretung. Der Termin für die Hauptverhandlung vom 19. November 2002 wird aufgehoben. Eine neue Pretrial Conference wird für den 16. Dezember 2002 anberaumt, in der über den neuen Termin zur Hauptverhandlung entschieden wird.
	→	Der Magistrate Judge gibt dem von Intertainment gestellten Antrag auf gerichtliche Pfändungsverfügung („writ of attachment“) über Teile des Vermögens von Franchise nicht statt. Diese Entscheidung des Magistrats bleibt ohne Auswirkung in der Hauptsache.
	→	Der Magistrate Judge hebt auf Initiative von Intertainment die von Franchise beantragte Anordnung der Vertraulichkeit für Prozessdokumente („protective order“) auf.
12/2002	→	Das Gericht akzeptiert die Mandatsniederlegung der Anwälte von Franchise Pictures.
	→	Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung auf den 5. August 2003.
	→	Intertainment nimmt die Klage gegen die Comerica Bank wieder auf und erweitert diese um WorldWide Film Completion, Film Finances und leitende Angestellte der drei Unternehmen.



01/2003	→ Franchise bestellt neue Anwälte.		
02/2003	→ Die Comerica Bank eröffnet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen Zahlungsverpflichtungen zum Film „Driven“.		
06/2003	→ Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial Conference den 5. April 2003 als Beginn der Hauptverhandlung im Rechtsstreit gegen Franchise. → Im Rahmen einer Anhörung vor dem State Court gibt der zuständige Richter dem Antrag der Comerica Bank statt, die Klage von Intertainment bis zur Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren ruhen zu lassen. → Intertainment erreicht durch Erwiderungen und Gegenklagen, dass das von der Comerica Bank eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Driven“ deutlich ausgeweitet wird und dadurch alle strittigen Franchise-Filme umfasst, die von der Bank finanziert wurden, sowie sämtliche Schadensersatzansprüche, die Intertainment in der Klage vor dem State Court gegen die Bank sowie die Versicherungsgesellschaften geltend macht. Die Comerica Bank weitet ihre Ansprüche im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens auf alle Franchise-Filme aus, für die Intertainment die zweite Rate an die Bank nicht gezahlt hat. → Die in Hongkong ansässige Briefkastenfirma „International Motion Picture Corporation“ leitet ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Intertainment wegen des Franchise-Films „Tracker“ ein. Sie verlangt 3,3 Mio. US-Dollar zuzüglich Zinsen.		
07/2003	→ Das Gericht verschiebt den Beginn der Hauptverhandlung erneut und fordert die Parteien dazu auf, sich auf einen neuen Gerichtstermin im März, April, Mai oder August 2004 zu einigen.		
10/2003	→ Das Gericht bestimmt den 20. April 2004 als neuen Termin für den Beginn der Hauptverhandlung		
11/2003	→ Der Schiedsrichter im Fall „Tracker“ verfügt, dass in den USA anfallende Zahlungen an die INTERTAINMENT Licensing GmbH bis zum Ablauf des Schiedsgerichtsverfahrens auf ein Treuhandkonto zu hinterlegen sind.		
03/2004	→ Das Schiedsgericht für den Gesamtkomplex „Driven“ entscheidet über den Zeitplan des Verfahrens und legt den Beginn der mündlichen Verhandlung auf Anfang 2005 fest. → Die für das Hauptverfahren im Fall „Franchise Pictures“ zuständige Richterin am Federal District Court gibt die von dem Schiedsrichter im Fall „Tracker“ eingefrorenen Gelder wieder frei.		
		04/2004	→ Die zuständige Richterin bestätigt im Rahmen einer Pretrial Conference den 20. April als Starttermin für der Hauptverhandlung → Am Wochenende vor dem Beginn der Hauptverhandlung schließt Intertainment mit Andrew Stevens, dem ehemaligen Präsidenten und COO von Franchise Pictures, einen Vergleich. Stevens persönlich gehörte zu den Verklagten. Der Vergleich enthält eine Zahlung von Stevens an Intertainment. → Am 20. April beginnt am Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles die Hauptverhandlung im Schadensersatzprozess gegen Franchise Pictures. → Um ihre Ansprüche zu wahren, reicht die INTERTAINMENT Licensing GmbH im Fall des von Franchise Pictures produzierten Films „Viva Las Nowhere“ Klage gegen die den Film finanzierende Lewis Horwitz Organisation und zwei syndizierende Kreditinstitute ein. Intertainment fordert insgesamt 2 Mio. US-Dollar.
		06/2004	→ Intertainment gewinnt den Schadensersatzprozess. Die neunköpfige Jury spricht am 16. Juni 2004 einstimmig alle Beklagten des Betrugs an Intertainment schuldig und billigt Intertainment einen Schadensersatz in Höhe von 77,1 Mio. US-Dollar zu. Bei den unterliegenden Parteien handelt es sich um Franchise Pictures, mehrere Tochtergesellschaften sowie den CEO von Franchise Pictures, Elie Samaha, persönlich. Die Jury weist zudem alle Gegenklagen von Franchise Pictures gegen Intertainment ab. → Die Jury billigt Intertainment am 18. Juni zusätzlich Strafzahlungen („Punitive Damages“) in Höhe von 29 Mio. US-Dollar zu. Damit gewährt sie Intertainment insgesamt 106,1 Mio. US-Dollar.
		08/2004	→ Die zuständige Richterin veröffentlicht das endgültige Urteil. In diesem Zusammenhang erkennt sie Intertainment noch Zinsen auf den entstandenen Schaden in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar zu. Dadurch steigt der Gesamtanspruch von Intertainment aus dem Betrugsprozess auf 121,7 Mio. US-Dollar. Die Richterin stellt zudem klar, dass alle in dem Verfahren Verurteilten gesamtschuldnerisch für die 77,1 Mio. US-Dollar Schadensersatz und für die 15,6 Mio. US-Dollar Zinsen haften. → Kurz nach der Veröffentlichung des endgültigen Urteils beantragen Franchise Pictures sowie die meisten Tochtergesellschaften von Franchise Pictures Insolvenz nach „Chapter 11“ des US-Insolvenzrechts. → Nahezu allen in den Komplex Franchise Pictures involvierten Parteien einigen sich auf Vergleichsgespräche.



<p>09/2004 → Sämtliche in den Franchise-Komplex involvierten Parteien treffen sich in San Francisco zu Vergleichsverhandlungen, einer „global mediation“. Die Verhandlungen scheitern.</p>	<p>05/2005 → In einer vorläufigen Beschlussfassung lehnt die zuständige Richterin die Post Trial Motions ab.</p>
<p>12/2004 → Intertainment schließt mit dem Rückversicherer XL Reinsurance America Inc. einen Vergleich. Im Rahmen des Vergleichs erhält Intertainment von XL 5 Mio. US-Dollar. Im Gegenzug dazu zieht Intertainment seine Ansprüche gegen XL und Worldwide Film Completion sowie bestimmte Ansprüche gegen Worldwides Direktor Steve Cardone aus der Klage vor dem Superior Court und aus dem Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Driven“ zurück.</p> <p>→ Die International Motion Pictures Corporation setzt eine Wiederaufnahme des Schiedsgerichtsverfahrens im Fall „Tracker“ durch.</p>	<p>06/2005 → Zweite gerichtliche Anhörung über die Vermögensverhältnisse von Elie Samaha</p>
<p>01/2005 → Erster Offenlegungstermin von Elie Samaha über dessen Vermögensverhältnisse. Zuvor hatte Intertainment bereits Pfandrechte auf Vermögen von Samaha eintragen lassen.</p> <p>→ Die Beweiserhebungsphase im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und andere (Gesamtkomplex „Driven“) ist langwieriger als ursprünglich geplant. Deshalb verzögert sich das gesamte Verfahren.</p> <p>→ Die Frist des Restrukturierungsmanagers von Franchise Pictures zur Vorlage eines Restrukturierungsplans wird verlängert.</p>	<p>12/2005 → Die zuständige Richterin bestätigt ihre vorläufige Beschlussfassung vom Mai 2005 und lehnt die von Elie Samaha und Glickson Investment eingereichten Post Trial Motions endgültig ab. Über die Anträge der insolventen Produktionsgesellschaften entscheidet das Gericht nicht.</p>
<p>02/2005 → Die WestLB reicht im Rahmen des von Intertainment eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahrens zum Film „Viva Las Nowhere“ eine Gegenklage in Höhe von ca. 900.000 US-Dollar auf Schadensersatz wegen Nichtleistung der zweiten Rate ein.</p>	<p>03/2006 → Start der Zeugenvernehmungsphase im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank. Als erste Zeugen werden Rüdiger Baeres, Achim Gerlach und das ehemalige Intertainment-Vorstandsmitglied Stephen Brown vernommen. Der Beginn der mündlichen Verhandlung wird vorläufig auf den 9. Januar 2007 festgelegt, später aber aufgrund von Verzögerungen im Beweiserhebungsverfahren auf einen noch nicht benannten Termin verschoben.</p>
<p>03/2005 → Intertainment schließt einen Vergleich mit den beiden Versicherungsgesellschaften Film Finances und Film Finances (1998) Canada. Dadurch zählen diese unter anderem nicht mehr zu den Anspruchsgegnern von Intertainment im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und andere.</p> <p>→ Intertainment vergleicht sich zudem mit der International Motion Pictures Corporation. Diese nimmt ihre Ansprüche im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens zum Film „Tracker“ gegen Intertainment zurück.</p>	<p>07/2006 → Im Schiedsgerichtsverfahren in Fall „Viva Las Nowhere“ einigen sich die involvierten Parteien darauf, dieses nicht weiter zu verfolgen und auf gegenseitige Ansprüche zu verzichten.</p>
<p>04/2005 → Elie Samaha und Glickson Investment beantragen im Rahmen der Post Trial Motions, dass das Urteil gegen sie für nichtig erklärt und ein neues Verfahren angeordnet wird. Franchise Pictures und die insolventen, ebenfalls verurteilten Produktionsgesellschaften von Franchise schließen sich diesem Antrag an.</p> <p>→ Im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank lehnen die Schiedsrichter einen Antrag der Comerica Bank ab, sämtliche Ansprüche der INTERTAINMENT Licensing GmbH ohne Sachentscheidung abzuweisen. Sie verpflichten Intertainment allerdings, im Rahmen der Beweiserhebung dazu, weitere Dokumente vorzulegen.</p>	<p>08/2006 → Intertainment schließt mit Elie Samaha, dem ehemaligen CEO von Franchise Pictures, sowie der Produktionsgesellschaft Sidonian Holdings LLC (ehemals Glickson Investments International LLC) einen Vergleich. Darin verpflichten sich Samaha und Sidonian, Intertainment in zwei Raten 3,0 Mio. US-Dollar zu bezahlen. Die erste Rate von 2,2 Mio. US-Dollar wird im September 2006 bezahlt, die Zahlung der zweiten Rate in Höhe von 0,8 Mio. US-Dollar nach Gesprächen zwischen den Parteien von Dezember 2006 auf Februar 2007 verschoben. Im Rahmen des Vergleichs tritt Samaha zudem Besitzansprüche an rund 100 Filmproduktions- bzw. Filmvermarktungsgesellschaften an Intertainment ab.</p>
	<p>10/2006 → Eine Unternehmensgruppe um den ehemaligen Franchise-Pictures-Investor David Bergstein kauft zusammen mit dem Produktionsunternehmen Morgan Creek Productions die in der Insolvenzmasse von Franchise Pictures befindlichen Filmrechte aus dieser heraus. Der Kauf erfolgt rückwirkend zum 1. September 2006.</p>

Corporate Governance bei Intertainment

Corporate Governance steht für die verantwortungsbewusste und auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung sowie Kontrolle eines Unternehmens. Hierzu zählen die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz in der Unternehmenskommunikation sowie die Achtung der Aktionärsinteressen.

Insbesondere internationale institutionelle Investoren berücksichtigen im wachsenden Maße neben den Bilanzdaten auch die Corporate Governance der Unternehmen bei ihren Investitionsentscheidungen.

Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex im Jahr 2002 erstmals verabschiedete und seitdem regelmäßig aktualisierte Deutsche Corporate Governance Kodex enthält zum einen Empfehlungen, die zum Teil gesetzliche Bestimmungen wiedergeben und die von den Unternehmen umzusetzen sind. Zum anderen enthält der Kodex zahlreiche Anregungen, die für die Unternehmen nicht verpflichtend sind.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet sind dazu verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet werden.

Über die Corporate Governance bei Intertainment berichtet der Vorstand zugleich für den Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die im Corporate Governance Kodex festgelegten Prinzipien einer guten Unternehmensführung hatten bei der Intertainment AG schon immer einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich frühzeitig mit der Thematik befasst. Dadurch beschloss bereits die Hauptversammlung 2001 Änderungen in der Satzung der Intertainment AG, um den neuen gesetzlichen Entwicklungen gerecht zu werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG haben am 21. Dezember 2005 eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz mit dem Inhalt abgegeben, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 2. Juni 2005 entsprochen wurde. Lediglich folgende Empfehlungen werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

- Laut Kodex-Ziffer 4.2.1 Satz 1 soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Intertainment AG gemäß § 76 Abs. 2 AktG in Verbindung mit der entsprechenden Satzungsregelung gesetzeskonform aus einer Person.
- Kodex-Ziffer 4.2.3 Absatz 3 empfiehlt die Veröffentlichung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder. Intertainment sieht seine entsprechenden Pflichten gegenüber der Aktionärsöffentlichkeit hinreichend durch eine ausführliche Berichterstattung im Rahmen der Hauptversammlung, der veröffentlichten Tagesordnung zur Einführung von Aktienoptionen einschließlich des Vorstandsberichts hierzu und der Geschäftsberichte erfüllt.

- Kodex-Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 sieht eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder vor. Da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass die Leistungen, die ein Vorstandsmitglied für Intertainment erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen, und zudem aufgrund der gegenwärtigen Altersstruktur des Intertainment-Vorstands in diesem Bereich keine Handlungsnotwendigkeit besteht, verzichtet Intertainment auf eine Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder.
- Kodex-Ziffer 5.4.3 Satz 2 empfiehlt, Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt zu machen. Hier möchte es Intertainment bei den hierfür bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen belassen. Insofern sieht insbesondere § 107 AktG vor, dass die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der inneren, vertraulichen Ordnung des Aufsichtsrats zugewiesen ist.
- Die Empfehlung in Kodex-Ziffer 7.1.2. sieht eine 90-Tage-Frist nach Geschäftsjahresende zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie eine 45-Tage-Frist nach Ende des Berichtszeitraums zur Veröffentlichung von Zwischenberichten vor. Die Intertainment AG wird wegen der branchenüblichen Besonderheiten der Abrechnungsmodalitäten die vier-Monats-Frist gem. § 62 Ab. 8 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und die zwei-Monats-Frist gem. § 63 Abs. 8 S. 1 Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) für

die Veröffentlichung von Zwischenberichten einhalten.

Die Intertainment AG hat auf Grundlage des von der Regierungskommission erstellten Corporate Governance Kodex einen für das Unternehmen gültigen eigenen Kodex erstellt, dem zu entnehmen ist, welche Anregungen Intertainment freiwillig zusätzlich zu den verpflichtenden Empfehlungen umgesetzt werden. Dieser Kodex steht allen Aktionären auf den Internetseiten der Intertainment AG (www.intertainment.de unter der Rubrik „Die Aktie“/„Corporate Governance“) zur Verfügung und kann auf Wunsch beim Unternehmen angefordert werden.

Vergütungsbericht

Die Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2005 beliefen sich auf 238 (i. V. 679) TEuro. Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung, wonach der Vorstand in Abhängigkeit von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weiteren Parteien einen zusätzlichen, erfolgsabhängigen Vergütungsanteil erhält, der sich zum Bilanzstichtag auf voraussichtlich 1.216 (i.V. 2.488) TEuro beläuft. Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt erst bei Zufluss der zugrunde liegenden Mittel.

Der Alleinvorstand Herr Gerlach besitzt zum 31. Dezember 2005 100.000 Stück Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm der Intertainment AG. Der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung beläuft sich auf 170.000 Euro.

Dem Aufsichtsrat der Intertainment AG wurden im Geschäftsjahr 2005 wurden Aufsichtsratsbezüge von 23 (i. V. 23) TEuro bezahlt.

An die Rechtsanwaltskanzlei Heisse Kursawe Eversheds, in der Dr. Heisse Partner ist, sind im Geschäftsjahr 2005 im Rahmen eines gesonderten Beratungsvertrages (nach §114 AktG) Honorare in Höhe von 149 (i.V. 224) TEuro gezahlt worden. Über weitere gesonderte Beratungsverträge (nach §114 AktG) flossen an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Wolfgang Blauburger, in der Wolfgang Blauburger geschäftsführender Gesellschafter ist, Honorare in Höhe von 21 (i.V. 47) TEuro und an Herrn Ernst Rüdiger Baeres 208 (i.V. 35) TEuro.

Herr Baeres erhält als ehemaliges Vorstandsmitglied auch nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit im Rahmen des Rechtstreits gegen Franchise Pictures sowie weitere Parteien eine Prozesserrösbeteiligung in Höhe von 1.216 TEuro. Auch diese Vergütung ist abhängig von den tatsächlichen Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit. Ihre Auszahlung erfolgt erst bei Zufluss der zugrunde liegenden Mittel.

Aktioptionen/Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Insgesamt besaßen Mitarbeiter der Intertainment AG zum 31. Dezember 2005 320.000 Aktioptionen mit einem Ausübungspreis (gew. Durchschnitt) von 1,84 Euro. Hinsichtlich detaillierter Angaben zu den Aktioptionsprogrammen von Intertainment verweisen wir auf Ziffer VII.7. des Konzernanhangs.

Aktienbesitz des Vorstands und des Aufsichtsrats

Insgesamt besaßen die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat zum 31. Dezember 2005 6.785.681 Aktien der Intertainment AG, da entspricht einem Anteil von 57,80 Prozent. Davon entfielen auf Achim Gerlach (Vorstand) 10.000 Stück, auf Dr. Matthias Heisse (Aufsichtsrat) 12.980 Stück, Wolfgang Blauburger (Aufsichtsrat) 670 Stück und auf Rüdiger Baeres (Aufsichtsrat) mit Familie Baeres 6.762.031 Stück.

Im Geschäftsjahr 2005 verkaufte die dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rüdiger Baeres zuzurechnende Alkmäon Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH außerbörslich am 17. Februar insgesamt 150.000 Aktien. Dies wurde Intertainment am 21. Februar 2005 mitgeteilt. Darüber hinaus verkaufte die Alkmäon außerbörslich weitere 729.396 Intertainment-Aktien. Die Käufer dieser Aktien waren die Ehefrau von Herrn Baeres, Saskia Baeres-Goud, und seine Mutter, Marianne Baeres-Ortner. Beide erwarben je 364.698 Aktien. Der Verkauf wurde Intertainment am 8. September 2005 mitgeteilt.

Investor Relations

Die wichtigsten internationalen Aktienmärkte haben sich im Jahr 2005 recht unterschiedlich entwickelt. Während in den USA der Dow-Jones-Index zwischen dem 31. Dezember 2004 und dem Jahreschluss 2005 um gut ein halbes Prozent sank, legte der Deutsche Aktienindex (Dax) in dieser Zeit um 27 Prozent zu. Der Prime-Media-Performance-Index entwickelte sich bis Dezember 2005 ähnlich gut, brach Ende Dezember aber in Folge von drastischen Kursverlusten beim Index-Wert Premiere ein, und verzeichnete zum Stichtag 30. Dezember 2005 ein Minus von rund zwei Prozent gegenüber seinem Jahresschlussstand 2004. In den Prime-Media-Performance-Index flossen die Kursentwicklungen von 21 deutschen Medienunternehmen ein, die an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden – darunter auch Intertainment.

Die Entwicklung der Intertainment-Aktie

Die Intertainment-Aktie koppelte sich wie schon in den Vorjahren von der Entwicklung des Prime-Media-Performance-Indexes ab. Ihr Wert schwankte im Jahresverlauf sehr stark. Ihren Jahreshöchststand erreichten die Papiere am 13. April 2005 im Xetra-Handel mit 2,70 Euro. Ende Dezember 2005, nach Bekanntgabe des Verlusts im Urkundenprozess gegen die HypoVereinsbank (HVB) verzeichnete die Intertainment-Aktie ihre Jahrestiefstände. Am Jahresende 2005 schloss die Intertainment-Aktie im Xetra-Handel bei 0,44 Euro. Damit hatte sie gegenüber dem Kurs zu Jahresbeginn 2005 78,3% ihres Wertes verloren.

INDIZIERTE AKTIENKURSENTWICKLUNG*

Veränderung 1.1.2005 bis 31.12.2005



Intertainment
(-78,3%)
Prime-Media-
Performance-Index
(-2,2%)

* 1.1.2005 = 100, Angaben in Prozent

Auch das Handelsvolumen der Intertainment-Aktien schwankte sehr stark. Der höchste Tagesumsatz mit 368.400 Stück Intertainment-Aktien im Xetra-Handel wurde am 22. Dezember 2005 verzeichnet, als Intertainment bekannt gab, dass es den Urkundenprozess gegen die HVB verloren hatte. Im Jahresdurchschnitt lag das Handelsvolumen im Xetra-Handel bei rund 13.000 Stück pro Tag.

Das Ergebnis pro Aktie beträgt 2005 -0,78 (i. V. -1,89) Euro. Eine Dividende für das Geschäftsjahr 2004 wird nicht ausgeschüttet.

Notiz der Intertainment-Aktie

Im Januar 2003 wurden die Aktienmärkte an der Frankfurter Wertpapierbörse neu segmentiert. In diesem Zusammenhang wurden für den Amtlichen Markt und den Geregeltten Markt die beiden Segmente „Prime Standard“ und „General Standard“ geschaffen. Die Segmente unterscheiden sich in der Höhe der Transparenzanforderungen, die an die gelisteten Unternehmen gestellt werden. Unternehmen im General Standard erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, während im Prime Standard gelistete Unternehmen zusätzliche Berichtspflichten erfüllen.

Die Intertainment-Aktie war im Geschäftsjahr 2005 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert. 2006 stellte Intertainment bei der Frankfurter Wertpapierbörse den Antrag auf einen Segmentwechsel in den General Standard. Dieser Wechsel wurde am 14. Dezember 2006 vollzogen.

Investor Relations

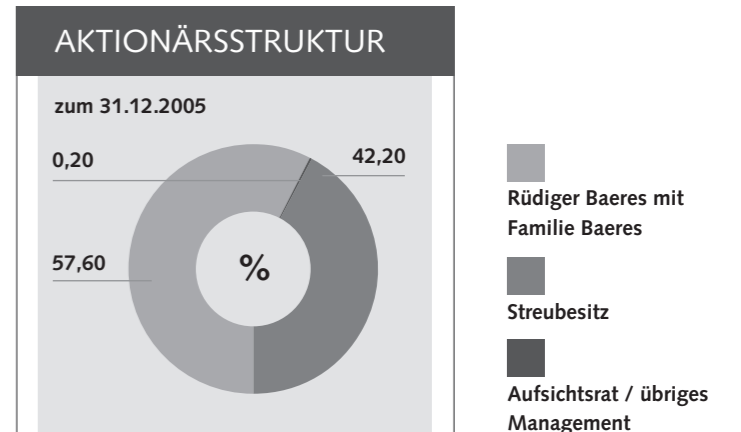
Intertainment hat sich auch 2005 darauf konzentriert, alle Zielgruppen der Investor-Relations-Arbeit zeitnah und umfassend über die Ereignisse bei Intertainment zu informieren. So wurden Mitteilungen des Unternehmens unverzüglich und gleichzeitig allen Interessierten auf der Internetseite der Intertainment AG zugänglich gemacht. Darüber hinaus stand Intertainment in regelmäßigem persönlichem Kontakt mit der Finanzpresse, Analysten, zahlreichen privaten Aktionären und sonstigen Investoren. Dabei verzeichnete Intertainment insbesondere in den Wochen vor, und nach dem Prozess gegen HypoVereinsbank ein weit über das normale Maß hinausgehendes Interesse sowohl der Aktionäre als auch der Presse an dem Unternehmen.

Intertainment hat zudem auf der Hauptversammlung am 13. September 2005 in München und bei einer auch über das Internet live übertragenen Analystenkonferenz am 23. November 2005 im Rahmen des Deutschen Eigenkapitalforums in Frankfurt ausführlich über die Lage der Gesellschaft informiert.

Kapitalmaßnahmen

Die Hauptversammlung vom 13. September 2005 ermächtigte die Intertainment AG, unter bestimmten Voraussetzungen eigene Aktien im Volumen von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 12. März 2007 und hat die in der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2004 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt. Bislang hat der Vorstand der Intertainment AG von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Zudem beschloss die Hauptversammlung eine Reihe von Kapitalmaßnahmen. Dazu zählen die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals II, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II, die Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals III und Schaffung eines neuen bedingten Kapitals III, die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie die entsprechenden Satzungsänderungen. Für genauere Ausführungen zum genehmigten und bedingten Kapital verweisen wir auf Abschnitt V.5.1 des Konzernhangs.



Seite 19	Konzern- und AG-Lagebericht	Seite 47	Konzernanhang
Seite 19	Entwicklung der Märkte im Jahr 2005	Seite 47	Allgemeine Angaben
Seite 19	Lage des Konzerns	Seite 47	Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag
Seite 27	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment AG Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 nach IFRS	Seite 49	Konsolidierungsmethoden
Seite 29	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2005 nach HGB	Seite 49	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
Seite 30	Entwicklung des Intertainment AG Konzerns nach Abschluss des Geschäftsjahres und künftige Entwicklung des Intertainment AG Konzerns	Seite 51	Erläuterungen zur Konzernbilanz
Seite 36	Risiko- und Chancenbericht des Intertainment AG Konzerns	Seite 55	Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung
Seite 40	Risiko- und Chancenbericht der Intertainment AG	Seite 59	Sonstige Angaben
Seite 42	Konzernbilanz	Seite 68	Konzern: Entwicklung des Anlagevermögens
Seite 44	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 70	Konzern-Bestätigungsvermerk
Seite 45	Konzern-Kapitalflussrechnung	Seite 72	AG-Bilanz
Seite 46	Konzern: Entwicklung des Eigenkapitals	Seite 74	AG-Gewinn- und Verlustrechnung
		Seite 75	AG-Anhang
		Seite 75	Allgemeine Angaben
		Seite 75	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
		Seite 77	Erläuterungen zur Bilanz
		Seite 80	Erläuterungen zur AG-Gewinn- und Verlustrechnung
		Seite 82	Sonstige Angaben
		Seite 86	AG: Entwicklung des Anlagevermögens
		Seite 88	AG-Bestätigungsvermerk

Intertainment AG: Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005

Der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens, der Intertainment AG, für das Geschäftsjahr 2005 werden gemäß § 315 Abs. 3 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 3 HGB zusammengefasst. Aus diesem Grund wird in den einzelnen Abschnitten eine differenzierte Darstellung nach einzelnen Konzernunternehmen vorgenommen, sofern es dem besseren Verständnis dient.

A. Entwicklung der Märkte im Jahr 2005

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die Weltwirtschaft hat sich 2005 wie schon in den Vorjahren auch insgesamt sehr erfreulich entwickelt. Die wichtigste Wachstumsregionen blieben dabei weiterhin Asien – hier waren teilweise Überhitzungstendenzen festzustellen – und die USA. Die Zuwächse in West- und in Mitteleuropa blieben im Vergleich dazu zwar zurück. Allerdings wurde insbesondere in Deutschland im Jahresverlauf ein sich verfestigender Wirtschaftsaufschwung registriert.

2. Entwicklung der Filmwirtschaft

Trotz der positiven gesamtwirtschaftlichen Lage verzeichnete die Filmwirtschaft 2005 ein sehr schlechtes Jahr. Verantwortlich dafür waren vor allem stark rückläufige

Kinobesucherzahlen, gepaart mit entsprechend fallenden Kino-Einspielerlösen. So sanken etwa in den USA, dem wichtigsten Kinomarkt überhaupt, die Umsätze der Kinos um rund 6% auf 8,99 Mrd. US-Dollar. In Deutschland war der Rückgang mit einem Minus von 16,5% auf 745 Mio. Euro noch wesentlich deutlicher. Hinzu kam, dass auch der Home-Entertainment-Markt nicht zulegen konnte. Er hatte in den Vorjahren noch stark steigende Umsätze verzeichnet. 2005 sanken die Umsätze des US-Home-Entertainment-Markts dagegen um knapp 1% auf 24,3 Mrd. US-Dollar, in Deutschland wurde in diesem Bereich ein Umsatzrückgang von 3% auf 1,69 Mrd. Euro registriert. Weiter positiv entwickelten sich dagegen die Bruttowerbeumsätze der Fernsehsender. Diese stiegen in der Bundesrepublik um 4,2% auf rund 8 Mrd. Euro.

B. Lage des Intertainment AG Konzerns

Entwicklung der Geschäftstätigkeit

Im folgenden Abschnitt B wird die Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Intertainment Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 dargestellt. Die zentralen Themen sind dabei die Rechtsstreitigkeiten der INTERTAINMENT Licensing GmbH in den USA wegen Budgetbetrugs und Vertrags-

bruchs sowie eine indirekt damit zusammenhängende Teilklage im Rahmen eines Urkundenprozesses, die die HypoVereinsbank AG Ende 2005 gegen die INTER-TAINMENT Licensing GmbH und die Intertainment AG in Deutschland anstregte. Aufgrund des Urteils aus diesem Verfahren sahen sich sowohl die INTER-TAINMENT Licensing GmbH als auch die Intertainment AG im Januar 2006 gezwungen, einen Insolvenzantrag zu stellen. Diese Insolvenzanträge wurden Ende Juni 2006 zurückgenommen. Eine detaillierte Darstellung des Themas „Insolvenz von Intertainment“ sowie der weiteren wesentlichen unternehmensrelevanten Ereignisse zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres 2005 und der Erstellung dieses Lageberichtes findet sich in Abschnitt E. Zu den Risiken der künftigen Entwicklung verweisen wir auf die Abschnitte F und G.

1. Rechtsstreitigkeiten in den USA

Die INTER-TAINMENT Licensing GmbH war 2005 im fünften Jahr in Folge in umfangreiche juristische Auseinandersetzungen in den USA verwickelt. Ende 2000 hatte sie eine Schadensersatzklage gegen die amerikanische Filmproduktionsgesellschaft Franchise Pictures, deren CEO Elie Samaha sowie gegen weitere Produktionsgesellschaften wegen Budgetbetrugs eingeleitet. Nach einem umfassenden Zivilprozess vor dem Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles sprach eine neunköpfige Jury im Juni 2004 alle Beschuldigten einstimmig des Betrugs für schuldig. Im Rahmen des Verfahrens wurden Intertainment insgesamt 121,7 Mio. US-Dollar zugebilligt. Kurz nach dem Urteil meldeten die meisten der verurteilten Parteien Insolvenz nach Kapitel 11 des US-Insolvenzrechts an und begaben sich dadurch unter Gläubigerschutz. Zudem versuchten sie, über neue Anträge eine

Neuansetzung des Verfahrens zu erreichen. Nach Auffassung von Intertainment waren neben den im Rahmen des Franchise-Prozesses Verurteilten noch weitere Parteien in den Betrug involviert. In diesem Zusammenhang ist in den USA ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig. Es befand sich während des gesamten Berichtszeitraums in der Beweiserhebungsphase. Nach Vergleichen mit den verklagten Versicherungsgesellschaften ist lediglich noch die Comerica Bank der Antragsgegner in dem Schiedsgerichtsverfahren.

Im Folgenden stellen wir den Gesamtkomplex untergliedert nach den einzelnen Verfahren dar. Im Übrigen verweisen wir auf die vorangegangenen Geschäftsberichte. In diesen sind wir ausführlich auf die Verfahren und ihre Hintergründe eingegangen.

1.1 Rechtsstreit gegen Franchise Pictures

Die Klage gegen den in Los Angeles ansässigen Filmproduzenten Franchise Pictures, dessen CEO Elie Samaha, das Produktionsunternehmen Glickson Investment LLC sowie gegen 15 weitere Produktionsgesellschaften stand rund dreieinhalb Jahre im Mittelpunkt der juristischen Auseinandersetzungen von Intertainment in den USA. Franchise Pictures war bis zum Herbst 2000 der Haupt-Filmlieferant von Intertainment gewesen, ehe Intertainment entdeckte, dass das Unternehmen der INTER-TAINMENT Licensing GmbH betrügerisch überhöhte Budgets in Rechnung gestellt hatte. Intertainment hatte daraufhin im Dezember 2000 in Los Angeles Klage wegen Budgetbetrugs und Vertragsbruchs eingereicht.

Das Hauptverfahren startete nach mehrmaligen Verschiebungen am 20. April 2004 vor dem Federal District Court in Santa Ana bei Los Angeles und erstreckte

sich mit Unterbrechungen über rund zwei Monate. Die neunköpfige Jury sprach im Juni 2004 alle Beklagten einstimmig des Betrugs schuldig und gewährte der INTER-TAINMENT Licensing GmbH insgesamt einen Schadensersatz in Höhe von 77,1 Mio. Dollar sowie „Punitive Damages“ (Strafzahlungen) im Volumen von 29 Mio. Dollar. Im Zusammenhang mit der Ausfertigung des Urteils billigte die zuständige Richterin der INTER-TAINMENT Licensing GmbH Mitte August 2004 darüber hinaus Zinsen in Höhe von 15,6 Mio. US-Dollar zu.

Mit Ausnahme von Elie Samaha persönlich und Glickson Investment beantragten alle Verurteilten kurz nach der Ausfertigung des Urteils Insolvenz nach Kapitel 11 des US-Insolvenzrechts. Zudem gingen sie im Rahmen sogenannter Post Trial Motions gegen das Urteil vor. So beantragten Elie Samaha und die ebenfalls verurteilte Glickson Investment International LLC. im April 2005, dass das Gericht das Urteil für nichtig erklären und ein komplett neues Verfahren anordnen soll, da angeblich neue Beweise gegen Intertainment aufgetaucht seien. Franchise Pictures und die im Konkurs befindlichen, ebenfalls verurteilten Produktionsgesellschaften von Franchise Pictures traten diesem Antrag bei.

Bei einer Anhörung am 16. Mai 2005 lehnte die zuständige Richterin im Rahmen einer schriftlichen vorläufigen Beschlussfassung – eines „tentative rulings“ – sämtliche Post Trial Motions ab. Am 30. Dezember 2005 bestätigte sie die vorläufige Beschlussfassung und lehnte die von Elie Samaha und Glickson Investment eingereichten Post Trial Motions endgültig ab. Diese Entscheidung betraf ausschließlich die Anträge von Samaha und Glickson Investment. Über die Anträge der insolventen Unternehmen entschied die Richterin dagegen nicht.

1.2 Insolvenz von Franchise Pictures und der Produktionsgesellschaften

Wenige Tage nach der Ausfertigung des Urteils im August 2004 meldeten Franchise Pictures und ein Großteil der verurteilten weiteren Gesellschaften Insolvenz nach Kapitel 11 des US-Insolvenzrechts an. Die INTER-TAINMENT Licensing GmbH macht deshalb ihre Ansprüche gegen Franchise Pictures und die insolventen Unternehmen im Rahmen der laufenden Insolvenzerfahren geltend. Zu den Franchise-Gläubigern zählt auch die Comerica Bank, die nach Auffassung von Intertainment in den Betrug an Intertainment involviert war.

Nach amerikanischem Recht hat der Chief Restructuring Manager (Restrukturierungsmanager) eines Unternehmens nach der Eröffnung eines auf Kapitel 11 beruhenden Insolvenzverfahrens insgesamt 120 Tage lang das exklusive Recht, dem Insolvenzgericht einen Restrukturierungsplan vorzulegen. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Frist zu verlängern. Im Fall der Insolvenz von Franchise Pictures und der Produktionsgesellschaften endete die Frist ursprünglich zum Jahreswechsel 2004/2005. Aufgrund von Anträgen von John Brincko, dem zuständigen Chief Restructuring Officer, hat das Insolvenzgericht diese Frist im Berichtsjahr allerdings mehrmals verlängert. Dadurch lag Ende 2005 noch kein Restrukturierungsplan vor. Darüber hinaus hatte der Restrukturierungsmanager dem Gläubigerausschuss bis zum Jahresende auch keinen zuverlässigen Vermögens- und Schuldenstatus von Franchise Pictures vorgelegt. Im Berichtsjahr wurden aber die Vermögenswerte weiterer Gesellschaften aus dem Umfeld von Franchise Pictures in die Insolvenzmasse eingebracht.

1.3 Vorgehen gegen Elie Samaha

Elie Samaha selbst, der bis kurz vor Insolvenzöffnung im Amt befindliche CEO von Franchise Pictures, hat weder 2004 noch 2005 Insolvenz angemeldet. Nach der Ausfertigung des Urteils leitete die INTERENTAINMENT Licensing GmbH im Geschäftsjahr 2004 sowie 2005 Schritte gegen Elie Samaha zur Vollstreckung und Sicherung der bestehenden Forderungen ein. Dazu zählten beispielsweise Eintragungen von Pfandrechten auf Immobilienbesitz von Samaha. Darüber hinaus leitete Intertainment Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das persönliche Vermögen von Elie Samaha in die Wege. Diese betrafen z. B. Pfändungen von Firmenbeteiligungen.

Am 24. Januar 2005 und am 27. Juni 2005 fanden zudem zwei gerichtliche Anhörungstermine über die Vermögensverhältnisse Elie Samahas statt. Intertainment begann unmittelbar nach dem ersten Termin mit der Auswertung der Dokumente, die Samaha bei dem Termin vorgelegt hatte. Zudem hat Intertainment 2005 auch Familienmitglieder Elie Samahas zu dessen Vermögensverhältnissen vernommen. Trotz der Maßnahmen konnte Intertainment bis zum Abschluss eines Vergleichs im Geschäftsjahr 2006 (siehe Absatz E.2.3) keine bedeutenden Einkünfte aus der Verwertung des Vermögens von Samaha erzielen.

1.4 Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank

Nach Auffassung von Intertainment waren neben den im Prozess gegen Franchise Pictures Verurteilten noch weitere Parteien an dem Budgetbetrug beteiligt. Bei diesen handelt es sich insbesondere um die Comerica Bank. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH hat deshalb im Dezember 2002 die Comerica Bank und einige Versiche-

rungsgesellschaften wegen betrügerischer Zusammenarbeit mit Franchise Pictures auf Schadensersatz vor dem State Court in Los Angeles verklagt. Auch in dieser Klage wird ein Schaden in Höhe von mindestens 100 Mio. US-Dollar geltend gemacht.

Ende Juni 2003 entschied der zuständige Richter im Rahmen einer Anhörung, dass die Klage so lange ruht, bis ein von der Comerica Bank im ersten Quartal 2003 eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren gegen die INTERENTAINMENT Licensing GmbH für den Film „Driven“ entschieden ist.

Bei „Driven“ handelt es sich um einen der Filme, aufgrund derer Intertainment Franchise Pictures verklagt hatte. Die Comerica Bank hatte den Film vorfinanziert. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH hatte an die Comerica Bank die erste von zwei Raten für den Film bezahlt, ehe sie die Zahlungen für Franchise-Filme aufgrund des erkannten Betrugs generell eingestellt hatte.

Nach Auffassung der INTERENTAINMENT Licensing GmbH war die Schiedsgerichtsklage ausschließlich darauf ausgerichtet, die eigentliche Klage der INTERENTAINMENT Licensing GmbH gegen die Comerica Bank und die Versicherungsgesellschaften zu unterlaufen. Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH begegnete diesem Versuch, indem sie dafür Sorge trug, dass das Schiedsgerichtsverfahren erheblich ausgeweitet wurde und alle Forderungen gegen sämtliche Parteien umfasste, die sie bereits in der Klage vor dem State Court geltend gemacht hatte.

Die Comerica Bank reagierte auf die Ausweitung, indem sie ihre Forderungen ebenfalls ausweitete. Seitdem fordert sie die Zahlung aller noch ausstehenden Raten für die Filme, die sie im Rahmen des Output-Deals zwischen Franchise Pictures und

der INTERENTAINMENT Licensing GmbH finanziert hatte und die ihr von der INTERENTAINMENT Licensing GmbH verweigert wurden. Insgesamt hat die Comerica Bank dadurch ihre Forderungen auf über 70 Mio. US-Dollar erhöht. Die Forderungen der Comerica Bank beziehen sich dabei ausnahmslos auf die betrügerisch überhöhten Budgets. Zudem hat die INTERENTAINMENT Licensing GmbH trotz Zahlung der jeweils ersten Rate keinen der umstrittenen Filme jemals zur Auswertung erhalten. Stattdessen wurden die Filme von der Gegenseite ausgewertet. Sie hat zusätzlich zu den bereits geleisteten Zahlungen der INTERENTAINMENT Licensing GmbH auf überhöhte Budgets auch sämtliche Einnahmen aus den Filmen erhalten.

Nach Vergleichen mit den Versicherungsgesellschaften (siehe Absatz B.1.5) ist die Comerica Bank seit dem Frühjahr 2005 der einzige verbliebene Anspruchsgegner von Intertainment im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens. Das Verfahren befand sich während des Berichtsjahres in der Beweiserhebungsphase. Bei dieser müssen die involvierten Parteien den Anspruchsgegnern interne und externe Firmendokumente vorlegen, die für den Fall beweiserheblich sind.

Bei einer Anhörung vor den drei für das Verfahren zuständigen Schiedsrichtern am 18. März 2005 beantragte die Comerica Bank, sämtliche Ansprüche der INTERENTAINMENT Licensing GmbH ohne Sachentscheidung abzuweisen. Diesen Antrag lehnten die Schiedsrichter in einer Anhörung am 27. April 2005 ab. Die Schiedsrichter verpflichteten Intertainment allerdings dazu, im Rahmen der Beweiserhebung weitere Dokumente vorzulegen. So wurden im Zusammenhang mit dem Be-

weiserhebungsverfahren zusätzlich zu den bereits zuvor weitergegebenen Unterlagen elektronische Daten bei Intertainment erhoben, die sich auf Datenträgern von Intertainment befanden. Bei der Sicherung der Daten waren auch Anwälte der Comerica Bank anwesend.

In einer Anhörung am 18. Mai 2005 legten die Schiedsrichter das weitere Vorgehen im Rahmen der Beweiserhebungsphase fest.

In einer weiteren Sitzung im Sommer wurden zudem die ersten Zeugenvernehmungen in dem Verfahren auf den Zeitraum Ende September/Anfang Oktober 2005 festgelegt. Geplant war, dass die Gegenseite zunächst die Möglichkeit erhalten sollten, den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Intertainment AG, Rüdiger Bares, und Achim Gerlach, den Alleinvertretter der Intertainment AG, zu befragen. Aufgrund der Klage der HypoVereinsbank gegen Intertainment (siehe Absatz B.2) wurden die Vernehmungen allerdings verschoben.

Im Verlauf des Berichtsjahres verpflichteten die Schiedsrichter Intertainment auf Antrag der Comerica Bank dazu, dieser sämtliche E-Mails zur Verfügung zu stellen, die für den für das Verfahren relevanten Zeitraum auf den PCs von Intertainment verfügbar sind. Diese Entscheidung betrifft auch mögliche private E-Mails von Mitarbeitern von Intertainment, die auf diesen PCs gespeichert sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Auswertung das deutsche Datenschutzgesetz tangiert, ist hier ein vorsichtiges Vorgehen unter Hinzuziehen eines Datenschutzbeauftragten nötig.

Die INTERENTAINMENT Licensing GmbH geht davon aus, dass die von der Comerica Bank geltend gemachten Ansprüche nicht begründet sind, und betrachtet umgekehrt die eigenen Erfolgsaussichten in dem Schiedsgerichtsverfahren sehr positiv.

Dafür spricht auch die Entscheidung im Gerichtsprozess gegen Franchise Pictures, die 16 weiteren Gesellschaften und gegen Elie Samaha – auch wenn diese keine präjudizierende Wirkung hat. Sollte die INTERTAINMENT Licensing GmbH das Schiedsgerichtsverfahren zu ihren Gunsten entscheiden, ist davon auszugehen, dass die daraus resultierende Schadensersatzsumme Teile der Ansprüche aus dem Franchise-Prozess enthält. Intertainment ist der Auffassung, dass die Ansprüche aus dem Schiedsgerichtsverfahren in Teilen eine gesamtschuldnerische Haftung mit den im Franchise Prozess durchgesetzten Ansprüchen begründet.

1.5 Vergleiche

Nachdem sich Intertainment 2004 bereits mit der Versicherungsgesellschaft XL Reinsurance verglichen hatte, schlossen die INTERTAINMENT Licensing GmbH und die Intertainment AG Mitte März 2005 auch einen Vergleich mit den Filmversicherern Film Finances Inc. und Film Finances (1998) Canada Ltd. Die beiden Unternehmen hatten bis zum Abschluss des Vergleichs zu den Anspruchsgegnern der INTERTAINMENT Licensing GmbH im Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank sowie gegen leitende Angestellte der Bank gezahlt.

Der Vergleich enthielt eine Zahlung von Film Finances Inc. und Film Finances (1998) Canada an Intertainment. Zudem gaben Film Finances Inc. und Film Finances (1998) Canada ihre Ansprüche gegen den Filmproduzenten Franchise Pictures und die insolventen Tochtergesellschaften von Franchise Pictures zugunsten der Insolvenzmasse ab. Sie sind damit aus dem Gläubigerausschuss ausgeschieden. Aufgrund des Vergleichs hat zudem die International Motion Pictures Corporation Ltd.

(IMPC), Hongkong, ihre Schiedsgerichtsklage gegen Intertainment im Zusammenhang mit dem Film „Tracker“ zurückgezogen.

1.6 Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Viva Las Nowhere“

Im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens verlangte die INTERTAINMENT Licensing GmbH von der WestLB, der Lewis Horwitz Organization und der Federal Deposit Insurance Corp. die Rücküberweisung einer Anzahlung in Höhe von ca. 1,3 Mio. US-Dollar plus Zinsen für den Film „Viva Las Nowhere“. Der Film war Gegenstand des Prozesses gegen Franchise Pictures. Er hatte ein betrügerisch überhöhtes Budget. Im Berichtsjahr machte die WestLB im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens Gegenansprüche gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von rund 900.000 US-Dollar geltend. Bis zum Abschluss des Berichtsjahres hatten die Parteien die Schiedsrichterauswahl noch nicht abgeschlossen.

2. Klage der HypoVereinsbank

Mitte September 2005 reichte die HypoVereinsbank (HVB) eine Teilklage gegen die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH im Rahmen eines Urkundenprozesses auf Zahlung von 10 Millionen Euro ein. In der Teilklage ging es um eine Restschuld der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von – zum Zeitpunkt der Klageeinreichung – rund 14 Millionen Euro bei der HVB, für die die Intertainment AG eine Garantie übernommen hatte. Diese Restschuld resultierte unter anderem aus der Finanzierung von Franchise-Pictures-Filmen. In einem Urkundenprozess-Verfahren sind keine Zeugenvernehmungen vorgesehen, stattdessen sind lediglich schriftliche Beweise zulässig.

Nach Auffassung von Intertainment hatten die HVB und Intertainment nach vorangegangenen Verhandlungen hinsichtlich der Abwicklung der Restschuld eine Regelung zur Schaffung endgültiger Rechtsklarheit gefunden. Die Neuregelung sah vor, dass die HVB einen Forderungsverzicht gegen Besserungsschein leistet. Im Rahmen dieses Besserungsscheins wurde der ursprünglich zum 30. Juni 2004 fällige Kredit in der Bilanz für das Geschäftsjahr 2003 mit 13,6 Millionen Euro ausgebucht und unter den Rückstellungen erfasst. Zur Beurteilung des Sachverhaltes wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei ein Gutachten erstellt. Dieses war die Grundlage für die Beurteilung durch das Management von Intertainment.

Trotz dieser Neuregelung hatte die HVB den Kredit durch zwei Schreiben im März bzw. Ende Juni 2004 fällig gestellt. Dies war nach Auffassung von Intertainment aufgrund der Neuregelung nicht mehr möglich. Dennoch trat Intertainment nach den beiden Schreiben mit der Bank im Geschäftsjahr 2004 erneut in Verhandlungen ein, um die Angelegenheit zu einer abschließenden Lösung zu bringen. Diese Verhandlungen scheiterten zunächst, wurden im Berichtsjahr aber wieder aufgenommen. Zuletzt fanden sie Anfang September 2005 statt.

Im Rahmen des von der HVB eingereichten Urkundenprozesses fanden am 21. Oktober 2005 und am 10. November 2005 zwei mündliche Verhandlungstermine vor dem Landgericht München I statt. Am 22. Dezember bestätigte die zuständige Richterin durch ein Vorbehaltsurteil den Anspruch der HVB auf Zahlung der von ihr geforderten 10 Mio. Euro. Zudem billigte sie der

Bank das Recht zu, das Urteil zu vollstrecken. Aufgrund dieser Entscheidung befanden sich sowohl die INTERTAINMENT Licensing GmbH als auch die Intertainment AG in höchster Insolvenzgefahr. Am 23. Dezember empfahl der Intertainment-Aufsichtsrat nach einer außerordentlichen Aufsichtsratsitzung dem Vorstand deshalb, umgehend mit allen Parteien konstruktive Verhandlungen zu führen, um die Insolvenz zu verhindern und die Fortführung der Unternehmen zu sichern. Diese Verhandlungen wurden umgehend aufgenommen, führten aber bis zum Ende des Geschäftsjahres zu keinem Ergebnis.

3. Klage gegen AIG Europe

Am 31. Mai 2005 hat die Intertainment AG vor dem Landgericht Frankfurt Klage gegen die Versicherungsgesellschaft AIG Europe S.A. eingereicht. Intertainment hatte im Oktober 1999 bei der AIG Europe eine D&O-Versicherung (Directors- und Officers-Versicherung) abgeschlossen. Mit dem Versicherungsvertrag wurden die Vorstände der Intertainment AG und die Geschäftsführer der INTERTAINMENT Licensing GmbH für den Fall versichert, dass sie wegen eines Verstoßes in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Intertainment AG bzw. der INTERTAINMENT Licensing GmbH aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Dabei umfasste die Versicherung insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Schadenersatzansprüchen gegen die versicherten Personen.

Im Rahmen des Franchise-Pictures-Prozesses hatten die Prozessgegner von Intertainment Gegenklagen geltend gemacht. In

diesem Zusammenhang hatten sie auch Rüdiger Baeres, den damaligen Vorstandsvorsitzenden von Intertainment, persönlich verklagt. Diese Gegenklage wurde von der neunköpfigen Jury einstimmig abgewiesen. Nach Auffassung von Intertainment hätte die AIG für die Kosten der Rechtsverteidigung von Herrn Baeres einstehen müssen. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte allerdings jegliche Zahlung. Daraufhin sah sich Intertainment zu der Klageeinreichung gezwungen. Sie umfasst einen Anspruch in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro plus Zinsen. Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde über die Klage nicht entschieden.

4. Operativer Bereich

Das operative Geschäft von Intertainment litt auch im Berichtsjahr unter den Folgen des Betrugs von Franchise Pictures und der anderen Beteiligten. Nachdem 2004 mit „Twisted“ die Rechte an einem neuen Film ausgewertet werden konnten, konzentrierte sich Intertainment 2005 auf die Verwertung der bestehenden Filmbibliothek. In diesem Zusammenhang verkaufte Intertainment Ende August 2005 die Zweitverwertungsrechte an einem umfangreichen Filmpaket an die Tele München Gruppe. Der Gesamtwert der Rechte belief sich auf 2,6 Mio. Euro. Das Filmpaket enthielt unter anderem die Zweitverwertungsrechte an den Filmen „Keine halben Sachen“, „The Art of War“ und „Nach eigenen Regeln“.

5. Beteiligung an SightSound Technologies Inc.

Die amerikanische Intertainment-Beteiligung SightSound Technologies Inc. hat im vierten Quartal des Berichtsjahres ihre US-Patente für den digitalen Download von Audio- und Video-Dateien aus dem Internet an ein Tochterunternehmen des amerikanischen Konzerns General Electric verkauft. Dieses plant im Rahmen der Vereinbarung, die Patente auszuwerten. Im Gegenzug dafür soll SightSound 50% der Erlöse (abzüglich der Kosten) aus der Patentauswertung erhalten.

Intertainment hatte sich im Geschäftsjahr 2004 dazu entschlossen, den Beteiligungsansatz von SightSound in der Bilanz für das Geschäftsjahr 2004 komplett abzuschreiben. Hintergrund dafür war, dass die SightSound-Patente auf Antrag eines Unternehmens aus der Download-Branche erneut vom US-Patentamt überprüft werden. Dem Antrag waren gescheiterte Lizenzverhandlungen zwischen SightSound und dem Unternehmen vorausgegangen. Eine solche Überprüfung kann bis zu zwei Jahre dauern. Zum Zeitpunkt der Abschreibung konnte das Management von Intertainment nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, ob SightSound die Mittel besitzt, um die neuerliche Überprüfung der Patente sicherzustellen. Durch den Verkauf erscheint die Finanzierung zwar sichergestellt. Intertainment wird aber auf eine Zuschreibung der Beteiligung verzichten, bis Rechtssicherheit bezüglich der Gültigkeit der Patente besteht.

6. Mitarbeiter, Management & Aufsichtsrat

Der Intertainment Konzern hat im Geschäftsjahr 2005 die Zahl seiner Mitarbeiter weiter reduziert. Im gesamten Geschäftsjahr beschäftigte der Konzern noch

durchschnittlich 10 Mitarbeiter. Im Durchschnitt des Vorjahres arbeiteten 13 fest angestellte Mitarbeiter für Intertainment.

Intertainment teilt die Vorstandsvergütung in fixe und variable Bezüge auf. 2005 belief sich das Fix-Gehalt des Vorstandes auf rund 238.000 Euro. Zu den variablen Gehaltsbestandteilen zählen insbesondere Aktienoptionen sowie vertraglich festgelegte Tantiemen. Die Höhe der Tantiemen ist von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie gegen die weiteren Parteien abhängig.

C. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Intertainment AG Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 nach IFRS

1. Vermögenslage

Die Vermögenslage ist auf der AKTIVSEITE von den folgenden wesentlichen Veränderungen gekennzeichnet:

	C.1 KONZERN: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN AKTIVSEITE		
	in Mio. Euro		
	31.12.2005	31.12.2004	Veränderung
Sonstige Vermögensgegenstände	58,0	59,3	-1,3
Filmrechte	2,6	4,4	-1,8
Latente Steuern	9,6	15,9	-6,3

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten wie im Vorjahr als bedeutendste Position die Schadensersatzforderungen gegen Franchise Pictures und weitere Parteien. Die Abnahme um 1,3 Mio. Euro ist auf Zahlungen aufgrund außergerichtlicher Einigungen, auf Wechselkursveränderungen des Euros zum US-Dollar und veränderte Risikoeinschätzungen zurückzuführen. Das Management von Intertainment beurteilt die bilanzierten Schadenersatzforderungen trotz der eingeleiteten Insolvenz von Franchise Pictures und anderer Parteien weiterhin als werthaltig. Die Werthaltigkeit leitet sich zum einen davon ab, dass ein gewisser Teil der Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz befriedigt werden kann und zum anderen daraus, dass die Erfolgsaussichten im bevorstehenden Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank nach Auffassung des Managements sehr positiv sind. Sollte Intertainment seine Ansprüche gegen die Comerica Bank erfolgreich durchsetzen, würde nach Einschätzung des Managements von Intertainment auch die Comerica Bank für den entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien bestätigt wurde, haften.

Der Wert der Filmrechte nimmt gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Mio. Euro ab und beläuft sich auf 2,6 Mio. Euro. Diese Abnahme ist insbesondere auf plan- und außerplanmäßige Abschreibungen wegen gesunkener erwarteter Verkaufspreise sowie erfolgter Lizenzverkäufe zurückzuführen.

Die Abnahme der aktiven latenten Steuern um 6,3 Mio. Euro resultiert aus einer veränderten Erlösprognose zwischen den in den Intertainment Konzern einbezogenen Gesellschaften und der damit veränderten Nutzung von Verlustvorträgen.

Auf der PASSIVSEITE entwickelten sich die wesentlichen Positionen wie folgt:

C.1 KONZERN: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN PASSIVSEITE		in Mio. Euro	
	31.12.2005	31.12.2004	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	24,1	27,2	-3,1
Eigenkapital	27,7	37,9	-10,2
Verbindlichkeiten	1,6	1,0	+0,6

Die Verringerung der sonstigen Rückstellungen ist insbesondere auf die Abnahme der Rückstellungen für Prozesslösbeteiligungen und Prozesskosten zurückzuführen. Die Rückstellung für Prozesslösbeteiligungen reduziert sich um 3,2 Mio. Euro auf 14,7 Mio. Euro. Diese beruht unter anderem auf dem gesunkenen Bilanzansatz der Schadenersatzforderungen gegen Franchise Pictures etc., welche die Bemessungsgrundlage für die zugrunde liegenden Ansprüche darstellen. Der gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Mio. Euro niedrigere Wertansatz der Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten resultiert aus dem Verbrauch im Geschäftsjahr 2005.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich zum Bilanzstichtag 2005 auf 1,6 Mio. Euro, was einer Zunahme von 0,6 Mio. Euro gegenüber dem 31.12.2004 entspricht. Die Verbindlichkeiten bestehen im wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen.

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 27,7 (i.V. 37,9) Mio. Euro. Die Kapitalrücklage nimmt insbesondere aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Intertainment AG vorgenommenen Verwendung gemäß § 150 Abs. 3 und 4 AktG zum Ausgleich des Konzernjahresfehlbetrages und Verlustvortrages um 3,0 (i.V. 22,8) Mio. Euro ab. Die Eigenkapitalquote verschlechtert sich um 6 Prozentpunkte und beträgt 39 % (i.V. 45).

2. Finanzlage

Zum Jahresende 2005 verfügte der Intertainment Konzern über liquide Mittel in Höhe von 0,1 Mio. Euro, nach 1,7 Mio. Euro zum 31. Dezember 2004. Die Abnahme beruht insbesondere auf Auszahlungen für Rechtsberatung sowie laufende Ausgaben für Personal und Miete. Der Vorstand hat für die Geschäftsjahre 2006 bis 2008 einen Finanzplan für den Intertainment Konzern erstellt, aus dem er eine positive Fortbestehensprognose für die Konzerngesellschaften ableitet. Die Liquiditätssituation von Intertainment ist allerdings trotz der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen schwierig. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt „F. Risiko- und Chancenbericht des Intertainment AG Konzerns“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer F.1 dieses Lageberichts.

3. Ertragslage

Der Intertainment Konzern weist für das Berichtsjahr 2005 einen Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von -10,3 (i.V. -22,2) Mio. Euro aus. Das EBIT beläuft sich auf -3,0 Mio. Euro nach -21,3 Mio. Euro im Vorjahr und beim Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden -3,0 (i.V. -21,3) Mio. Euro erzielt.

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 1,3 Mio. Euro nach 17,9 Mio. Euro im Vorjahr. Die bedeutende Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr keine neuen Filmrechte durch Intertainment erworben und veräußert werden konnten. Das Vorjahr war durch die Veräußerung der Lizenzrechte an dem Thriller „Twisted“ geprägt. Der Materialaufwand in Höhe von 2,7 (i.V. 17,1) Mio. Euro umfasst im Wesentlichen plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte.

Ebenfalls belastet wird das Ergebnis des Intertainment Konzerns durch einen im Berichtsjahr zu erfassenden latenten Steuer- aufwand in Höhe von 7,3 (i.V. 0,8) Mio. Euro. Dieser resultiert insbesondere aus veränderten Erlösprognosen der in den Intertainment Konzern einbezogenen Gesellschaften und der damit verbundenen Nutzung von Verlustvorträgen.

D. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Intertainment AG für das Geschäftsjahr 2005 nach HGB

1. Vermögenslage

Die Vermögenslage der Intertainment AG ist auf der AKTIVSEITE von den folgenden wesentlichen Veränderungen geprägt:

D.1 AG: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN AKTIVSEITE		in Mio. Euro	
	31.12.2005	31.12.2004	Veränderung
Finanzanlagevermögen	8,9	9,0	-0,1
Filmrechte	2,3	4,3	-2,0
Forderungen gegen verbund. Unternehmen	59,9	58,2	+1,7

Das Finanzanlagevermögen verringert sich wegen der Abschreibung der Anteile an der USA-Intertainment, Inc. um 0,1 Mio. Euro und beträgt am Bilanzstichtag 8,9 Mio. Euro. Die Filmrechte weisen einen Wert von 2,3 Mio. Euro auf. Gegenüber dem Vorjahr verringert sich diese Position um 2,0 Mio. Euro, was insbesondere auf plan- und außerplanmäßige Abschreibungen wegen gesunkener erwarteter Verkaufspreise sowie erfolgter Lizenzverkäufe zurückzuführen ist.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen erhöhten sich um 1,7 Mio. Euro und betreffen im wesentlichen die INTERTAINMENT Licensing GmbH.

Auf der Passivseite entwickelten sich die wesentlichen Positionen wie folgt:

D.1 AG: WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN PASSIVSEITE		in Mio. Euro	
	31.12.2005	31.12.2004	Veränderung
Eigenkapital	71,2	74,2	-3,0
Rückstellungen	1,5	1,3	+0,2
Verbindlichkeiten	0,7	0,3	+0,4

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 71,2 (i.V. 74,2) Mio. Euro. Die Kapitalrücklage nimmt aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses der Intertainment AG vorgenommenen Entnahmen gemäß § 150 Abs. 3 und 4 AktG zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages um 3,0 (i.V. 22,9) Mio. Euro ab. Die Eigenkapitalquote verringert sich um einen Prozentpunkt und beträgt 97,0 (i.V. 98,0)%.

Die Rückstellungen belaufen sich auf 1,5 Mio. Euro und betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus der Reorganisation.

Die Verbindlichkeiten bestehen unter anderem mit 0,2 Mio. Euro aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und mit 0,4 Mio. Euro gegenüber verbundenen Unternehmen.

2. Finanzlage

Zum Jahresende 2005 verfügte die Intertainment AG über liquide Mittel in Höhe von 0,1 Mio. Euro, nach 1,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2004. Die Abnahme resultiert insbesondere aus Auszahlungen an die INTERTAINMENT Licensing GmbH zur Finanzierung der Rechtsstreitigkeiten und aus Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb (Personal und Mieten).

Für das Geschäftsjahr 2006 und 2007 liegt ein detaillierter Finanzplan der Intertainment AG vor, aus dem der Vorstand eine positive Fortbestehensprognose für das Unternehmen ableitet. Die Liquiditätslage ist allerdings trotz der eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen schwierig. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die Finanzplanung und die Fortbestehensprognose mit den unter Abschnitt „G. Risiko- und Chancenbericht der Intertainment AG“ genannten Risiken behaftet sind. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auf die bestandsgefährdenden Risiken unter Ziffer G.1 dieses Lageberichtes.

3. Ertragslage

Die Ertragslage ist von einer Ergebnisverbesserung geprägt. Der Jahresfehlbetrag verringerte sich um 20,3 Mio. Euro auf -3,0 Mio. Euro, das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegt bei -3,0 Mio. Euro nach -22,2 Mio. Euro im Vorjahr.

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 1,2 Mio. Euro nach 17,8 Mio. Euro im Vorjahr. Die bedeutende Abnahme ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr keine neuen Filmrechte durch Intertainment erworben und veräußert werden konnten. Das Vorjahr war durch die Veräußerung der Lizenzrechte an dem Thriller „Twisted“ geprägt.

Der Materialaufwand in Höhe von 2,8 (i.V. 16,9) Mio. Euro umfasst im Wesentlichen plan- und außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte.

E. Entwicklung des Intertainment AG Konzerns nach Abschluss des Geschäftsjahres und künftige Entwicklung des Intertainment AG Konzerns

In diesem Abschnitt stellen wir zum einen wesentliche Ereignisse dar, die sich zwischen dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres und der Fertigstellung dieses Lageberichts ereignet haben. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Ereignisse in die übergeordneten Themenblöcke „Insolvenz und Ereignisse im Umfeld der Insolvenz“, „Juristische Auseinandersetzungen in den USA“ und „Personalien“ untergliedert. Abschließend gehen wir auf die zukünftige Strategie von Intertainment ein.

1. Insolvenz und Ereignisse im Umfeld der Insolvenz

1.1 Insolvenzeröffnung

Durch das Ende 2005 gefällte Vorbehaltsurteil im Rahmen des von der HypoVereinsbank angestregten Urkundenprozesses auf Zahlung von 10 Mio. Euro befand sich Intertainment zum Jahreswechsel in höchster Insolvenzgefahr. Sofort nach dem Urteil eingeleitete Verhandlungen mit allen Beteiligten führten zu keinem Erfolg. Deshalb sah sich das Management von Intertainment dazu gezwungen, am 12. Januar 2006 sowohl für die Intertainment AG als auch für die INTERTAINMENT Licensing GmbH einen Insolvenzantrag beim Amtsgericht München zu stellen. Am 17. Januar 2006 beauftragte das Amtsgericht im Zusammenhang mit den laufenden Insolvenzeröffnungsverfahren den Münchner Rechtsanwalt Dr. Michael Jaffé damit, ein Gutachten zu erstellen, in dessen Zusammenhang geklärt werden sollte, ob die beiden Unternehmen überschuldet und zahlungsunfähig sind, bzw. ob Zahlungsunfähigkeit droht, welche Aussichten für eine Fortführung der Unternehmen bestehen und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten der Insolvenzverfahren ausreicht.

Noch vor der Fertigstellung des Gutachtens bat Herr Jaffé das Gericht, ihn von der Aufgabe zu entbinden, um jegliche Möglichkeiten einer Interessenkollision bereits im Vorfeld zu vermeiden. Zuvor waren ihm neue Umstände bekannt geworden, die eine mögliche Interessenkollision mit einem anderen Insolvenzverfahren betrafen. Daraufhin setzte das Gericht den Münchner Rechtsanwalt Dr. Martin Prager als neuen Gutachter ein.

1.2 Erwerb der Forderung durch Albis Finance

Ende Februar 2006 teilte die in Hamburg ansässige Albis Finance AG der Intertainment AG mit, dass sie sowohl die Darlehensforderung der HypoVereinsbank AG gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH als auch die aus dieser Darlehensforderung resultierende Garantieforderung der HVB gegen die Intertainment AG erworben hat.

1.3 Klage der HypoVereinsbank

Am 23. März 2006 bestätigte das Landgericht München I das am 22. Dezember 2005 gefällte Vorbehaltsurteil im Rahmen der Teilklage der HypoVereinsbank gegen Intertainment und erklärte dieses für vorbehaltlos. Intertainment legte sowohl gegen das Vorbehaltsurteil als auch gegen das Urteil des Nachverfahrens Berufung ein.

1.4 Vorläufige Insolvenzverwaltung

Mitte März 2006 ordnete das Amtsgericht München die vorläufige Insolvenzverwaltung der Intertainment AG und der INTERTAINMENT Licensing GmbH an. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellte das Gericht Dr. Martin Prager.

1.5 Aktienverkauf an Kinowelt

Am 8. Mai informierten Rüdiger Baeres und die Kinowelt GmbH, Leipzig, den Vorstand der Intertainment AG, darüber, dass Herr Baeres 50,05 Prozent der Aktien der Intertainment AG an die Kinowelt GmbH, ihre Hauptgesellschafterin MK Medien GmbH sowie an sieben Tochtergesellschaften der Kinowelt GmbH verkauft hat. Der Vollzug des Kaufvertrages stand unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung eines Sanierungsprivilegs durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

aufsicht (BaFin). Durch die Erteilung des Sanierungsprivilegs müsste die Käufergruppe den freien Aktionären der Intertainment AG kein Pflichtangebot zur Übernahme der im Besitz dieser Aktionäre befindlichen Intertainment-Aktien unterbreiten. Die Erteilung des Sanierungsprivilegs erfolgte am 12. Dezember 2006.

1.6 Einigung mit Albis Finance

Ende Mai 2006 einigten sich die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH mit der Albis Finance AG, Hamburg, über die Rückzahlungsmodalitäten der Forderungen, die die Albis Finance im Februar 2006 von der HVB erworben hatte (siehe E.1.2). Der Gesamtbetrag der Forderungen beläuft sich auf rund 14 Mio. Euro. Dem Vertrag zufolge sollte Intertainment Albis bis Ende 2008 9 Millionen Euro in mehreren Teilbeträgen zahlen. Die Erstattung eines weiteren Betrags von 5 Millionen Euro war an die Höhe der Einnahmen gekoppelt, die Intertainment möglicherweise aus den juristischen Auseinandersetzungen in den USA erzielt.

Die Einigung zwischen Intertainment und Albis Finance enthielt die aufschiebende Bedingung, dass sowohl die Intertainment AG als auch die INTERTAINMENT Licensing GmbH ihren Antrag auf Insolvenzeröffnung zurückziehen. Diese Bedingung erfüllten beide Gesellschaften am 29. Juni 2006.

Darüber hinaus stand die Einigung unter den auflösenden Bedingungen, dass weder die Intertainment AG noch die INTERTAINMENT Licensing GmbH bis zum 30. September 2006 einen erneuten Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen und bis zu diesem Datum auch der Aktienkaufvertrag zwischen der Kinowelt-Gruppe und Herrn Baeres vollzogen ist.

Durch die Einigung mit Albis Finance wurde zudem das Ruhen der von Intertainment angestregten zwei Berufungsverfahren gegen das Vorbehaltsurteil und Nachverfahrens-Urteil im Rahmen des Urkundenprozesses der HVB gegen Intertainment angeordnet

1.7 Rücknahme der Insolvenzeröffnungsanträge

Am 29. Juni 2006 nahmen sowohl die Intertainment AG als auch die INTERTAINMENT Licensing GmbH ihre im Januar eingereichten Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurück. Unmittelbar vor der Rücknahme der Insolvenzanträge hatten Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG eine Kapitalerhöhung um annähernd 10 Prozent des Grundkapitals der Intertainment AG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre beschlossen. Als Zeichner der Kapitalerhöhung konnte die Kinowelt GmbH, Leipzig, gewonnen werden. Weitere Basis für die Rücknahme der Insolvenzeröffnungsanträge waren die mit der Albis Finance AG erzielten Rückzahlungsmodalitäten ihrer Forderung (siehe E.1.6).

1.8 Kapitalerhöhung

Anfang Juli 2006 führte die Intertainment AG die am 29. Juni beschlossene Kapitalerhöhung durch. Dabei gab sie insgesamt 1.172.275 neue Aktien zum Preis von 1,28 Euro je Aktie aus. Durch die Kapitalerhöhung flossen Intertainment ca. 1,5 Millionen Euro zu. Der Ausgabepreis entsprach dem aktienrechtlich zulässigen Mindestbetrag. Durch die Kapitalerhöhung stieg das gezeichnete Kapital von Intertainment um 1.500.511,80 Euro auf 16.505.667,09 Euro.

1.9 Albis verkauft an Kinowelt GmbH

Am 22. September 2006 teilte die Albis Finance AG Intertainment mit, dass sie ihre im Februar erworbenen Forderungen an die Kinowelt GmbH, Leipzig, veräußert hat.

1.10 Ralf Schmitz neuer Generalbevollmächtigter

Ende September 2006 wurde Ralf Schmitz zum Generalbevollmächtigten der Intertainment AG bestellt. Der Diplom-Wirtschaftsingenieur ist direkt dem Vorstand unterstellt und führt unter anderem die Geschäfte der Epsilon Motion Pictures GmbH, München, einer Tochtergesellschaft der Kinowelt GmbH.

1.11 Vereinbarung mit der Kinowelt GmbH

Am 5. Oktober 2006 einigten sich die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH mit der Kinowelt GmbH über eine Neustrukturierung der Verbindlichkeiten gegenüber der Kinowelt GmbH. Die Neuregelung ersetzte die Rückzahlungsvereinbarung, die Intertainment Ende Mai 2006 mit der Albis Finance AG vereinbart hatte (siehe E.1.6). Im Rahmen der neuen Einigung verzichtete die Kinowelt GmbH auf die auflösende Bedingung, dass ein Aktienkaufvertrag zwischen der Kinowelt-Gruppe und Intertainment-Großaktionär Rüdiger Baeres bis zum 30. September 2006 vollzogen werden müsse. Darüber hinaus vereinbarten beide Parteien, dass Intertainment die im Rahmen der Rückzahlung fälligen Teilbeträge jeweils erst drei Monate später als ursprünglich vorgesehen zahlen wird. Der erste Teilbetrag ist damit am 30. September 2007 zur Zahlung fällig und der letzte am 31. März 2009.

Kinowelt hat zudem das Recht, den Vertrag ab dem 1. Januar 2007 mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Falls Kinowelt dieses Recht ausüben sollte, werden die aus den Verbindlichkeiten resultierenden Rechtsstreitigkeiten von Intertainment gegen die Hypo-Vereinsbank/Albis bzw. gegen die in den Prozess einzutretende Kinowelt GmbH fortgesetzt.

1.12 Kinowelt erhöht Anteil an Intertainment

Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung der BaFin über den Antrag auf Erteilung eines Sanierungsprivilegs vorlag, erwarb die Kinowelt-Gruppe Ende September 2006 einen Teil der im Besitz von Rüdiger Baeres befindlichen Aktien an Intertainment. Mit einem Anteil von 29,99% stieg sie zum größten Aktionär der Intertainment AG auf (vgl. E.6.1 Änderungen der Aktionärsstruktur).

1.13 Kinowelt wird Mehrheitsgesellschafter von Intertainment

Mit Wirkung zum 27. Oktober 2006 stockte die Kinowelt-Gruppe ihren Anteil an der Intertainment AG von 29,99% auf 53,61% auf. Auch zu diesem Zeitpunkt lag noch keine Entscheidung der BaFin über die Erteilung eines Sanierungsprivilegs vor. Der Verkäufer der Aktien war Rüdiger Baeres. Im Rahmen der Transaktion reduzierte er seinen Anteil an Intertainment auf 0% (vgl. E.6.1 Änderungen der Aktionärsstruktur).

1.14 BaFin erteilt Sanierungsprivileg an Kinowelt Gruppe

Am 12. Dezember 2006 erteilte die BaFin der Kinowelt-Gruppe das beantragte Sanierungsprivileg (vgl. E.1.5 und E.1.13). Dieses Privileg steht unter dem Widerrufsvorbehalt, dass (a) die Kinowelt-Gruppe

die Epsilon Motion Pictures GmbH bis zum 30. September 2007 im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die Intertainment AG einbringt und dass (b) das bestehende Filmvermögen der Epsilon Motion Pictures GmbH inklusive der Anzahlungen, Forderungen und flüssigen Mittel zum Zeitpunkt der Einbringung und der zugrundeliegenden Bewertung in Summe nicht weniger als 30 Millionen Euro beträgt.

2. Juristischen Auseinandersetzungen in den USA

2.1 Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank

Das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank befand sich bis zur Fertigstellung dieses Lageberichts weiter in der Beweiserhebungsphase. Diese wurde unter anderem durch die zwischenzeitliche vorläufige Insolvenz von Intertainment verzögert. Nach dieser wurde die von den Schiedsrichtern verordnete Einsichtnahme der Comerica-Bank in den kompletten E-Mail-Verkehr von Intertainment wieder in die Wege geleitet. Um den deutschen Datenschutzbestimmungen Genüge zu tun, werden die E-Mails in diesem Zusammenhang von einer unabhängigen dritten Partei zur Analyse vorbereitet und danach der Comerica Bank zur Verfügung gestellt. Mitte März 2006 startete die Zeugenvernehmungsphase im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens. Insgesamt haben sowohl die Comerica Bank als auch Intertainment bereits im Vorfeld der eigentlichen mündlichen Verhandlung das Recht, je sieben Zeugen unter Eid zu vernehmen. Die ersten drei Zeugen, die vernommen wurden, waren Rüdiger Baeres, der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Intertainment AG, Achim Gerlach, der Alleinvorstand der Intertainment AG, sowie das ehemalige Intertainment-Vorstandsmitglied Stephen Brown.

Im März 2006 hatten die Schiedsrichter den Beginn der mündlichen Verhandlung vorläufig auf den 9. Januar 2007 festgesetzt. Aufgrund der Verzögerungen in der Beweiserhebungsphase wurde dieser Termin zwischenzeitlich aufgehoben. Ein neuer Termin wurde noch nicht genannt.

2.2 Insolvenzverfahren von Franchise Pictures

Bis zum Abschluss dieses Lageberichtes befand sich Franchise Pictures weiter unter Gläubigerschutz nach Kapitel 11 des US-Insolvenzrechtes. Der zuständige Restrukturierungsmanager hatte noch keinen Restrukturierungsplan vorgelegt. Anfang Oktober 2006 kaufte eine Unternehmensgruppe um den ehemaligen Franchis-Pictures-Investor David Bergstein zusammen mit dem Produktionsunternehmen Morgan Creek Productions die in der Insolvenzmasse befindlichen Filmrechte aus dieser heraus. Der Kauf erfolgte rückwirkend zum 1. September 2006.

2.3 Vergleich mit Elie Samaha

Mitte August 2006 schloss Intertainment mit dem ehemaligen CEO von Franchise Pictures, Elie Samaha, und der Produktionsgesellschaft Sidonian Holdings LLC (ehemals Glickson Investments International LLC) einen Vergleich. Darin verpflichteten sich Samaha und Sidonian, Intertainment insgesamt 3,0 Mio. US-Dollar zu zahlen. Die Summe sollte in zwei Raten ausgezahlt werden. Die erste Rate in Höhe von 2,2 Mio. US-Dollar wurde im September 2006 bezahlt. Nach einem Gespräch mit Samaha stimmte Intertainment zu, dass sich die Überweisung der zweiten Rate in Höhe von 0,8 Mio. US-Dollar auf Februar 2007 verschiebt. Ursprünglich war vereinbart, dass diese Rate im Dezember 2006 gezahlt wird. Mitte Januar 2007 bezahlte Samaha einen Teilbetrag von 0,5 Mio. US-Dollar der zweiten Rate.

Im Rahmen des Vergleichs hat Samaha darüber hinaus seine Besitzansprüche an rund 100 Filmproduktions- bzw. Filmvermarktungsgesellschaften, die ihm vor dem 18. August 2004 zuzurechnen waren, an Intertainment übertragen. Der Wert dieser Anteile kann nicht beziffert werden, da bei zahlreichen Gesellschaften dritte Parteien Ansprüche angemeldet haben. Dazu zählt unter anderem der Restrukturierungsmanager im Fall Franchise Pictures. Zudem haben etliche der Gesellschaften Insolvenzschutz beantragt. Intertainment sagte in dem Vergleich zu, auf alle weiteren Ansprüche gegen Samaha und Sidonian aus dem im Sommer 2004 gefällten Urteil im Prozess gegen Franchise Pictures zu verzichten.

2.4 Schiedsgerichtsverfahren im Fall „Viva Las Nowhere“

Mitte Juli 2006 einigten sich die in das Schiedsgerichtsverfahren involvierten Parteien darauf, dieses nicht weiter zu verfolgen und auf die gegenseitigen Ansprüche zu verzichten. Intertainment verfolgte mit diesem Schritt das Ziel, seine personellen und finanziellen Ressourcen auf die Hauptverfahren, insbesondere das Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank, zu konzentrieren.

3. Klage gegen AIG Europe

Ende September 2006 konnte Intertainment die Allianz Prozessfinanz GmbH, München, als Prozessfinanzierer im Verfahren gegen AIG Europe gewinnen. Diese wird damit die Kosten des Verfahrens tragen. Im Gegenzug erhält sie einen prozentualen Anteil an möglichen Zahlungen der AIG, die aus dem Verfahren resultieren. Das Gericht hat den 23. Februar 2007 als Termin für die mündliche Verhandlung angesetzt.

4. Personalien

4.1 Vorstand

Anfang Juli 2006 verlängerte der Intertainment-Aufsichtsrat den Vertrag mit Alleinvorstand Achim Gerlach bis zum 30. Juni 2008. Ziel der Vertragsverlängerung ist es sicherzustellen, dass das Sanierungskonzept des Unternehmens umgesetzt werden kann.

4.2 Aufsichtsrat

Am 6. März 2006 legte Rüdiger Baeres mit sofortiger Wirkung aus persönlichen Gründen sein Amt als Aufsichtsratsvorsitzender der Intertainment AG nieder. Das Amtsgericht München bestimmte daraufhin Anfang Mai 2006 Dr. Ernst Pechtl zum neuen Aufsichtsratsmitglied. Dr. Pechtl war bereits von Dezember 2000 bis September 2003 Mitglied des Aufsichtsrates von Intertainment gewesen. Am 15. Mai wählte der Aufsichtsrat Dr. Matthias Heisse zu seinem neuen Vorsitzenden. Dr. Heisse hatte zuvor die Position des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden inne. Dr. Pechtl übernahm dessen Position als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.

5. Prognosebericht

des Intertainment AG Konzerns

Intertainment plant, das zuletzt aufgrund des Betrugskomplexes Franchise Pictures nahezu vollkommen zum Erliegen gekommene operative Geschäft wieder aufzubauen. Dazu zählt insbesondere der Filmrechtehandel. Aufgrund nicht in ausreichendem Maße erfolgter Mittelzuflüsse aus dem Komplex Franchise Pictures war dies bislang nicht möglich.

Intertainment beabsichtigt insbesondere, Filmrechte über die bestehenden Vertriebsstrukturen auszuwerten. Das Management rechnet damit, dass die Einbrin-

gung der Epsilon Motion Pictures GmbH in die Intertainment AG (vgl. E.1.14) den Wiederaufbau des operativen Geschäftes erheblich unterstützt. So verfügt Epsilon über gute Kontakte zu führenden US-amerikanischen Independent Studios und hat in der Vergangenheit sehr erfolgreiche Filme vermarktet. Durch die Einbringung wird es für Intertainment zudem voraussichtlich deutlich leichter werden als bisher, neue Filmrechte zu erwerben.

6. Sonstiges

6.1 Änderungen in der Aktionärsstruktur

Im Laufe des bisherigen Geschäftsjahres 2006 haben sich Änderungen in der Aktionärsstruktur von Intertainment ergeben. So hat Rüdiger Baeres seinen Stimmrechtsanteil an der Intertainment AG im Jahresverlauf schrittweise auf 0% reduziert (vgl. E.1.12 und E.1.13).

Nach der durchgeführten Kapitalerhöhung teilte die Kinowelt Gruppe mit, dass sie einen Anteil von 11,05% an Intertainment hält. Diesen stockte sie danach weiter auf 29,99% auf. Zum 27. Oktober 2006 übernahm sie mit einem Anteil von 53,61% (6.921.910 Aktien) die Mehrheit an Intertainment (vgl. E.1.12 und E.1.13).

6.2 Wechsel in den General Standard

Am 6. September 2006 stellte die Intertainment AG bei der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Widerruf der Zulassung ihrer Aktien zum Teilbereich des Geregelteten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Börse erließ wenige Tage darauf einen Widerrufsbescheid. Intertainment ist damit am 14. Dezember 2006 aus dem Prime Standard in das Börsensegment General Standard gewechselt.

6.3 Wechsel des Wirtschaftsprüfers

Das Amtsgericht München hat am 07. August 2006 die PSP Peters Schönberger GmbH zum neuen Wirtschaftsprüfer von Intertainment bestimmt. Dadurch wurde der Beschluss der jüngsten Hauptversammlung hinfällig, die die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, zum Abschlussprüfer gewählt hatte.

6.4 Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

Im Geschäftsjahr 2006 erfolgte bei Intertainment eine Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) für das Geschäftsjahr 2004. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 teilte die DPR Intertainment in einer Feststellung mit, dass die Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten (siehe Ziffer V.1.2 des Konzernanhangs) überbewertet sind. Das Management teilt weder diese Auffassung noch akzeptiert es die Feststellung, da die durch die DPR aufgeführten Gründe nach Auffassung des Managements keine Abschreibung der Schadensersatzforderungen rechtfertigen. Um den Sachverhalt zu klären, ordnete daraufhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheid vom 21. Dezember 2006 eine Prüfung gemäß § 37p Abs.1 Satz 2 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit § 37o Abs.1 WpHG an. Die Prüfung hatte zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichtes noch nicht begonnen.

F. Risiko- und Chancenbericht des Intertainment AG Konzerns

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

(„Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass der Konzern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine integrierte Unternehmensplanung zugrunde, aus der ein detaillierter Finanzplan abgeleitet wurde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von vier wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Mittelabflüsse aus der Ausübung des Kündigungsrechtes der Kinowelt GmbH gegenüber der Intertainment AG und der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Verbindung mit einem Scheitern der Suche nach einem Alternativinvestor
- Realisierung der Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und andere Parteien
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich weiterer kurzfristig geplanter Zahlungseingänge.

Soweit die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse oder die bei der Finanzplanung zu Grunde gelegten Prämissen nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Intertainment AG, der INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in hohem Maße wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens gefährdet.

MITTELABFLÜSSE AUS DER AUSÜBUNG DES KÜNDIGUNGSRECHTES DER KINOWELT AG GEGENÜBER DER INTERTAINMENT AG UND INTERTAINMENT LICENSING GMBH IN VERBINDUNG MIT EINEM SCHEITERN DER SUCHE EINE ALTERNATIVINVESTORS

Mit der Kinowelt GmbH wurde vereinbart, dass Intertainment die Restschuld in mehreren Raten bis zum 31. März 2009 tilgt. Die Kinowelt GmbH hat darüber hinaus ab dem 01. Januar 2007 ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, welches ohne Bedingungen ausgeübt werden kann.

Sollte die Kinowelt GmbH das ihr ab dem 1. Januar 2007 vertraglich zustehende vorzeitige Kündigungsrecht ausüben, besteht das Risiko, dass Intertainment, wenn die erforderlichen Finanzmittel zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen, einen neuen Investor zur Finanzierung dieser Verpflichtung finden muss. Für den Fall, dass die Tilgung nicht erfolgen kann, besteht das Risiko, dass Intertainment wiederum Insolvenz anmelden muss.

Unabhängig davon werden im Falle einer Kündigung durch die Kinowelt GmbH die Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Verbindlichkeiten von Intertainment gegen die HypoVereinsbank, die Albis Finance AG bzw. gegen die in den Prozess einzutretende Kinowelt fortgesetzt.

REALISIERUNG DER MITTELZUFLÜSSE AUS DER ABWICKLUNG DER RECHTSSTREITIGKEITEN GEGEN FRANCHISE PICTURES, COMERICA BANK UND ANDEREN PARTEIEN

Durch das Urteil im Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und weitere Parteien sowie aus dem Schiedsgerichtsverfahren gegen die Comerica Bank und weitere Parteien erwartet die INTERTAINMENT Licensing GmbH mindestens die in der Bilanz als Schadensersatzforderungen ausgewiesenen Mittelzuflüsse. Gleichwohl besteht – wie bei anderen Verfahren auch – das Risiko, dass ein Titel trotz eines gewonnenen Prozesses nicht oder nicht in erwarteter Höhe durchgesetzt werden kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Franchise Pictures oder eine andere in der im Franchise-Prozess verurteilten und inzwischen in Insolvenz befindlichen Gesellschaften Berufung gegen das Urteil einlegt. Sollte eine der genannten Parteien in Berufung gehen, würde das die Vollstreckung des Urteils grundsätzlich nicht beeinflussen.

Allerdings sind zwei Ausnahmen möglich: So besteht zum einen die sehr unwahrscheinliche Möglichkeit, dass eines der Unternehmen in Berufung geht und gleichzeitig eine Sicherheitsleistung hinterlegt. In diesem Fall könnten während der Laufzeit des Berufungsverfahrens keine Ansprüche gegen dieses Unternehmen durchgesetzt werden. Ein mögliches Berufungsverfahren könnte sich ungefähr über 18 bis 24 Monate hinziehen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass eines der Unternehmen in Berufung geht und das Gericht entscheidet, dass das Urteil während der Berufungsphase nicht vollstreckt werden kann. Eine dahingehende Beschlussfassung kann aber nur aufgrund des Vorliegens eines besonderen Grundes ergehen. Unabhängig

davon, ob das Urteil aus erster Instanz während der Berufungsphase durchgesetzt werden kann, besteht im Falle eines Berufungsverfahrens das Risiko, dass die weitere Finanzierung des kostspieligen Prozesses erhebliche negative Auswirkungen hat.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der nach Auffassung des Managements von Intertainment bestehende Schadensersatzanspruch gegen die Comerica Bank im Schiedsverfahren nicht durchgesetzt werden kann.

KEINE MITTELABFLÜSSE AUS LAUFENDEN SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN FÜR DIE ZAHLUNG DER ZWEITEN RATEN FÜR DIE UMSTRITTENEN FILMRECHTE

Es besteht für die INTERTAINMENT Licensing GmbH das Risiko, im Rahmen von Schiedssprüchen zur Zahlung der zweiten Raten aus den umstrittenen Filmen in Anspruch genommen zu werden. Dies gilt für das Schiedsgerichtsverfahren, das die Comerica Bank Anfang 2003 in Bezug auf den Film „Driven“ gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH eingeleitet hatte und das danach auf alle strittigen Franchise-Filme ausgeweitet wurde, die von der Comerica Bank finanziert wurden.

Falls die Comerica Bank mit dem von ihr angestregten Schiedsgerichtsverfahren Erfolg haben sollte, kann der INTERTAINMENT Licensing GmbH eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von über 70 Mio. US-Dollar entstehen. Für den Fall, dass das Schiedsgericht zugunsten der Bank entscheidet, ist diese nach Einschätzung von Intertainment dazu verpflichtet, die Einnahmen aus der Auswertung der umstrittenen Filmrechte auf die Zahlungsverpflichtung von Intertainment anzurechnen. Das Management von Intertainment geht davon aus, dass diese Einnahmen die Summe der zweiten Raten übersteigen.

Das laufende Schiedsgerichtsverfahren hat erhebliche Mittelabflüsse aufgrund anwaltlicher Kosten für Intertainment zur Folge.

FOLGEN EINER MÖGLICHEN FEHLEINSCHÄTZUNG

Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung der bestandsgefährdenden Risiken sind in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit weitreichend. So könnte – unter Umständen auch kurzfristig – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgen und für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte nach IFRS Framework § 23 zum Ansatz kommen.

2. Weitere Risiken

Mit der künftigen Entwicklung des Konzerns sind darüber hinaus weitere Risiken verbunden. Intertainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert sowie bewertet und Maßnahmen entwickelt, um diese im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt. Nachfolgend sind wesentliche Risiken beschrieben, die sich zum einen aus der eigenen operativen Geschäftstätigkeit der Bereiche Filmrechtehandel sowie Filmproduktion und zum anderen aus den Beteiligungsunternehmen ergeben.

2.1 Risiko weiterer Mittelabflüsse an Paramount Pictures

Durch den Vertrag mit Paramount Pictures besteht auf Basis der Auswertung des Filmtitels „Twisted“ das Risiko, dass in Abhängigkeit von den abgetretenen Auswertungserlösen weitere zukünftige finanzielle

Verpflichtungen für die Intertainment AG entstehen. Zur Absicherung dieser Verpflichtungen wurden Sicherheiten an Paramount Pictures bis zu einer Höhe von maximal 7 Mio. US-Dollar eingeräumt.

2.2 Produzenten-Risiko

Als Produzent von Filmen ist Intertainment dem Risiko ausgesetzt, dass eine Filmproduktion abgebrochen werden muss. Dies kann zur Folge haben, dass die bereits investierten Entwicklungskosten verloren sind. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass für bestehende zukünftige Verpflichtungen Schadensersatzzahlungen zu leisten sind.

2.3 Filmlizenzhandel

Intertainment handelt unter anderem mit Filmlizenzen. In diesem Bereich herrscht ein starker Wettbewerbsdruck. Dies kann zu Veränderungen im Preisniveau, sinkenden Absatzzahlen, geringeren Gewinnspannen und einer Verschlechterung der Marktposition führen. Die anhaltenden Konsolidierungstendenzen insbesondere im europäischen Kino- und Fernsbereich können eine Konzentration im europäischen Absatzmarkt und damit einen erschweren Verkauf von Lizenzrechten zur Folge haben. Nicht zuletzt ist der Verkauf von Fernsehlicenzen eng mit der Entwicklung der Werbeeinnahmen durch die Fernsehsender verknüpft.

2.4 Akquisition und Verwertung von Filmrechten

Falls Intertainment Lizenzrechte vor Produktionsbeginn erwirbt, besteht das Risiko, dass ein Film zu teuer eingekauft wird. Der eventuelle Erfolg eines Films ist zu diesem Zeitpunkt nur schwer zu prognostizieren. Durch entsprechendes Know-how der Mitarbeiter, Besetzung der Hauptrollen und

Analyse des Drehbuchs wird versucht, dieses Risiko zu minimieren.

2.5 Betrug durch Zusammenarbeit von mehreren Partnern

In den Fällen, in denen Intertainment Co-Finanzier eines Filmes ist, besteht die Gefahr eines Betrugs durch eine Zusammenarbeit von mehreren Partnern. Dadurch kann es möglich sein, dass Intertainment betrügerisch überhöhte Budgets zur Finanzierung genannt werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos sind eine laufende Ausgaben- und Budgetkontrolle durch wöchentliche Berichte, die Kontrolle und Überwachung der die Filmfinanzierung absichernden Completion-Bond-Unternehmen und eine kontinuierliche Überprüfung der laufenden Filmproduktion durch eigene Mitarbeiter vor Ort.

2.6 Abhängigkeit von Vertriebspartnern

Der europaweite Filmvertrieb durch die Majors für Intertainment ist ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil. Sollten diese Vertriebskooperationen aufgelöst werden, kann sich dies erheblich negativ auf die finanzielle Lage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens auswirken.

2.7 Planungsrisiko

Intertainment erwirbt und vergibt in unregelmäßigen Abständen Filmlicenzen. Eine zeitgenaue Planung für den Erwerb und die Vergabe der Lizenzen ist äußerst schwierig. Durch die unregelmäßigen Abstände der Geschäftsvorfälle kann das Ergebnis von Intertainment periodenbezogen stark schwanken. Zudem kann sich durch Verschiebungen der damit verbundenen Ein- und Auszahlungen ein Finanzierungsrisiko ergeben.

2.8 Währungsrisiko

Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro können Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und insbesondere Gewinnmargen durch Wechselkursgewinne oder -verluste haben.

G. Risiko- und Chancenbericht der Intertainment AG

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Der Vorstand der Intertainment AG geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass die Gesellschaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren ihre geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine detaillierte Finanzplanung zugrunde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

REALISIERUNG DER PRÄMISSEN, DIE DER VON DER TOCHTERGESELLSCHAFT INTERTAINMENT LICENSING GMBH VORGELEGTE FINANZPLANUNG ZUGRUNDE LIEGEN:

- Mittelabflüsse aus der Ausübung des Kündigungsrechtes der Kinowelt GmbH gegenüber der Intertainment AG und INTERTAINMENT Licensing GmbH (gesamtschuldnerische Haftung) in Verbindung mit dem Scheitern der Suche nach einem Alternativinvestor.
- Mittelzufluss aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, die Comerica Bank und anderen Parteien
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte

Sollten diese Prämissen nicht eintreten, kann dies mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Insolvenz der Intertainment Licensing GmbH und der Intertainment AG zur Folge haben.

REALISIERUNG DER PRÄMISSEN, DIE DER VON DER INTERTAINMENT AG VORGELEGTE FINANZPLANUNG ZUGRUNDE LIEGEN.

Für weitere Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den bestandsgefährdenden Risiken im Intertainment Konzern unter Ziffer F.1.

FOLGEN EINER MÖGLICHEN FEHLEINSCHÄTZUNG

Die Folgen einer möglichen Fehleinschätzung der bestandsgefährdenden Risiken sind in Bezug auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit weitreichend. So könnte – unter Umständen auch kurzfristig – wegen drohender Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens erfolgen und für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden keine Fortführungswerte zum Ansatz nach § 252 I Nr. 2 HGB kommen.

2. Weitere Risiken

Für die Erläuterung der weiteren Risiken verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Intertainment Konzern unter Ziffer F.2.

München, den 9. Februar 2007
Intertainment AG

Der Vorstand

Bilanz Intertainment Konzern

zum 31. Dezember 2005 nach IFRS

AKTIVA		in TEuro	
		31.12.2005	31.12.2004
A. KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
I. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	V.1.1	99	1.694
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände V.1.2			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		65	661
2. Sonstige Vermögensgegenstände		57.986	59.264
III. Vorräte V.1.3			
Filmrechte		2.624	4.408
		60.774	66.027
B. LANGFRISTIGE VERMÖGENSWERTE			
I. Sachanlagen V.2			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		79	122
II. Immaterielle Vermögensgegenstände V.2			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0	1
2. Geleistete Anzahlungen		2.147	2.147
III. Finanzanlagen V.2.1			
Beteiligungen		0	0
IV. Latente Steuern V.2.2			
		9.628	15.924
		11.854	18.194
AKTIVA GESAMT		72.628	84.221

PASSIVA		in TEuro	
		31.12.2005	31.12.2004
A. KURZFRISTIGE SCHULDEN			
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	V.3.1	1.552	911
II. Sonstige Verbindlichkeiten	V.3.1	88	54
III. Steuerrückstellungen		40	0
IV. Sonstige Rückstellungen	V.3.2	24.081	27.187
		25.761	28.152
B. LANGFRISTIGE SCHULDEN			
I. Latente Steuern V.4.1			
		19.168	18.202
		19.168	18.202
C. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital V.5.1			
		15.005	15.005
II. Kapitalrücklage V.5.2			
		44.089	46.989
III. Gewinnrücklage V.5.3			
Gesetzliche Rücklage		116	116
IV. Konzernbilanzverlust V.5.4			
		-31.435	-24.158
V. Währungsdifferenzen			
		-76	-85
		27.699	37.867
PASSIVA GESAMT		72.628	84.221

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Konzern

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 nach IFRS

in TEuro	Tz.	1.1.-31.12.2005	1.1.-31.12.2004
1. Umsatzerlöse	VI.1	1.290	17.854
2. Sonstige betriebliche Erträge	VI.2	4.309	4.408
		5.599	22.262
3. Materialaufwand	VI.3		
a) Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen		-2.671	-17.033
b) Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen		-33	-26
		-2.704	-17.059
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-1.403	-2.052
b) Soziale Abgaben		-71	-100
		-1.474	-2.152
5. Abschreibungen	VI.4		
Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen		-42	-55
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	VI.5	-4.387	-9.293
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen		0	-15.036
8. Zinsergebnis	VI.6	3	5
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-3.005	-21.328
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	VI.7	-7.302	-822
11. Sonstige Steuern		0	-1
12. Konzern-Jahresfehlbetrag		-10.307	-22.151
13. Verlustvortrag		-24.158	-25.310
14. Auflösung Kapitalrücklage		3.030	23.303
15. Konzernbilanzverlust		-31.435	-24.158
Ergebnis pro Aktie (Basic earnings per share)		-0,88	-1,89
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (Diluted earnings per share)		-0,88	-1,89

Kapitalflussrechnung Intertainment Konzern

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005

in TEuro	2005	2004
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten, Zinsen und Steuern	-3.008	-20.771
Personalaufwand Aktienoptionen Vorstand & Mitarbeiter	130	186
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	42	55
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	22	0
Bewertung Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten	298	4.014
Bewertung Rückstellung Vertragsstreitigkeiten	610	-1.863
Bewertung Rückstellung Prozesserlösbeteiligungen	-3.185	1.250
Bewertung Rückstellung Rechts-/Beratungskosten	1.480	570
Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	15.036
Veränderung der Rückstellungen	-2.011	-5.427
Veränderung der Vorräte	1.784	3.232
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	596	94
Veränderung sonstiger Aktiva	980	6.025
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	675	-1.740
Erhaltene Zinsen	16	5
Gezahlte Zinsen	-13	0
Mittelabfluss (i.V. Mittelzufluss) aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.584	666
Zahlungswirksame Posten des außerordentlichen Ergebnisses	0	-1.118
Einzahlungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	28	23
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-48	-4
Mittelabfluss (i.V. Mittelzufluss) aus der Investitionstätigkeit	-20	19
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	-7
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	0	-7
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands	-1.604	-440
Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	9	-4
Finanzmittelbestand zu Beginn der Periode	1.694	2.138
FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	99	1.694

Entwicklung des Eigenkapitals Intertainment Konzern nach IFRS

in TEuro						
	Grundkapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Bilanzgewinn	Währung	Gesamt
STAND 31.12.2003	15.005	70.106	116	-25.310	-81	59.836
Ergebnis 31.12.2004				-22.151		-22.151
Aktienoptionen		186				186
Entnahmen aus Kapitalrücklage		-23.303		23.303		0
Währungsdifferenz					-4	-4
STAND 31.12.2004	15.005	46.989	116	-24.158	-85	37.867
Ergebnis 31.12.2005				-10.307		-10.307
Aktienoptionen		130				130
Entnahmen aus Kapitalrücklage		-3.030		3.030		0
Währungsdifferenz					9	9
STAND 31.12.2005	15.005	44.089	116	-31.435	-76	27.699

Intertainment Konzern: Anhang zum 31. Dezember 2005 nach IFRS

I. Allgemeine Angaben

Die seit Februar 1999 am Neuen Markt notierte Intertainment Aktiengesellschaft (im folgenden als „Intertainment“ bezeichnet) ist am 15. Januar 2003 in den Regierten Markt, Teissegment „Prime Standard“, der Frankfurter Wertpapierbörse gewechselt. Der Konzernabschluss der Intertainment Aktiengesellschaft wird gemäß § 315a HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Dem Konzernabschluss liegen hinsichtlich der einbezogenen Unternehmen einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde. Intertainment erstellt auf Basis der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Unternehmen einen Konzernabschluss nach HGB und leitet diesen auf den Konzernabschluss nach IFRS über.

Der Bilanzausweis gemäß IAS 1.51 ff. der einzelnen Posten erfolgt nach Fristigkeiten. Die Vermögenswerte und Schulden werden nach kurzfristigen und langfristigen Positionen aufgeteilt. Latente Steuern werden in den langfristigen Posten ausgewiesen.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wendet Intertainment das Gesamtkostenverfahren an.

Gemäß der Vorschrift IAS 1.85 erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung kein Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses mehr.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang jeweils in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Geschäftsjahr 2005 werden zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte angegeben. Diese sind in Klammern dargestellt. Die Abkürzung „i.V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis und -stichtag

In den Konsolidierungskreis werden die Intertainment AG und ihre Tochtergesellschaften INTERTAINMENT Licensing GmbH, Intertainment Animation & Merchandising GmbH und USA-Intertainment, Inc. einbezogen.

Der Intertainment Konzern stellt sich mit den folgenden Gesellschaften, an denen die Intertainment AG unmittelbar mit 100 % beteiligt ist, wie folgt zusammenfassend dar. Die Einzelabschlüsse der inländischen Tochtergesellschaften wurden nach HGB aufgestellt.

II. KONSOLIDIERUNGSKREIS					In TEuro
Gesellschaft	Gezeichnetes Kapital (Vorjahr)	Eigenkapital 2005 (Vorjahr)	Jahresergebnis 2005 (Vorjahr)	Anteil (in %)	Beschreibung
Intertainment AG, München	15.005 (15.005)	71.173 (74.203)	-3.030 (-23.303)		Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwertung von Filmrechten, der Handel mit Filmrechten, die Produktion und Co-Produktion von Filmen, das Merchandising, der Vertrieb und die Übertragung von Medieninhalten im Audio- und Videobereich über Kommunikationsmittel aller Art, die Lizenzvergabe hierauf, sowie die Ausführung artverwandter Geschäfte. Zudem agiert die Gesellschaft als Finanzholding.
INTERTAINMENT Licensing GmbH, München	946 (946)	- 73.051 (-73.381)	329 (-3.586)	100	Unternehmensgegenstand ist die Entwicklung von Mediakonzepten und der Handel mit Filmrechten.
Intertainment Animation & Merchandising GmbH, München	358 (358)	20 (0)	20 (0)	100	Unternehmensgegenstand ist der Handel mit Merchandising- und mit Zeichentrickfilm-Rechten.
USA-Intertainment, Inc., Los Angeles, USA	105 (105)	98 (48)	41 (42)	100	Unternehmensgegenstand ist es, die mit amerikanischen Unternehmen bestehenden Verträge von Unternehmen des Intertainment Konzerns zu betreuen und neue Filmprojekte sowie potenzielle Lizenz- und Produktionsabkommen zu identifizieren und diese zu bewerten.

Stichtag für den Konzernabschluss ist der 31. Dezember 2005. Der Jahresabschluss der Intertainment AG und die Jahresabschlüsse aller in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen datieren auf diesen Stichtag.

III. Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung – Erstkonsolidierung

Bei der Kapitalkonsolidierung wendet Intertainment die Erwerbsmethode an. Dabei wird der Buchwert der Anteile der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit ihrem neubewerteten Eigenkapital zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einbeziehung verrechnet. Die INTERTAINMENT Licensing GmbH wird ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung als rechtliche Reorganisation behandelt. Dies hat zur Folge, dass der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Ein Firmenwert wird nicht ausgewiesen.

2. Schulden- bzw. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Sowohl die Forderungen und Verbindlichkeiten als auch die Erträge und Aufwendungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden eliminiert.

3. Eliminierung von Zwischenergebnissen

Die Zwischenergebnisse aus Geschäftsvorfällen innerhalb des Intertainment Konzerns werden bereinigt.

4. Währungsumrechnung (IAS 21)

Die USA-Intertainment, Inc. bilanziert in US-Dollar. Durch die Euro-Umrechnung der Bilanzwerte zum Stichtagskurs und der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zahlen zum Durchschnittskurs entstanden im abgelaufenen Geschäftsjahr Währungsdifferenzen in Höhe von -76 (i.V. -85) TEuro. Diese wurden ergebnisneutral mit dem Eigenkapital verrechnet. Im Rahmen der Anpassung der Einzelabschlüsse an konzernweite Bilanzierungs-

und Bewertungsmethoden sind, wie im Vorjahr, keine ergebniswirksam zu berücksichtigende Währungsdifferenzen entstanden.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Kurzfristige Vermögenswerte

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, die eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, sind zum Nennwert aktiviert. Fremdwährungsforderungen sind auf Basis des Euro-Wechselkurses zum Bilanzstichtag bewertet. Für das Risiko des Forderungsausfalls werden Wertberichtigungen gebildet.

Filmrechte und Lizenzen, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Der Bewertung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde. Die Kosten der Finanzierung durch Fremdkapital werden gemäß IAS 23 als Aufwand behandelt. Die Anschaffungskosten sind auf die Teilrechte Kino, Video & DVD sowie Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die prognostizierten Erlöse der definierten Teilsegmente. Die Free-TV Teilrechte sind in bis zu drei Verwertungszyklen untergliedert, die teilweise einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren umfassen. Entfallen bei Filmrechten einzelne Teilsegmente, sind die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen aufgeteilt.

Die Aktivierung der Filmrechte erfolgt bei technischer Abnahme des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor. Der planmäßigen Abschreibung von Filmrechten liegt die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. die Auswertung der Teilrechte zugrunde. Darüber hinaus erfolgen gemäß IAS 2 außerplanmäßige Abschreibungen, wenn der prognostizierte Veräußerungserlös (Nettoveräußerungswert) unter dem aktivierten Restbuchwert liegt.

2. Langfristige Vermögenswerte

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen ausgewiesen. Der planmäßigen linearen Abschreibung liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde, welche bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung 4 bis 10 Jahre beträgt. Darüber hinaus erfolgen außerplanmäßige Abschreibungen auf den aktuellen Markt- bzw. Verkehrswert. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf verschiedene Teilrechte - dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall - erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Basis der prognostizierten Erlöse. Die planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung vorgenommen. Die Nutzungsdauer beträgt bei Software 3 bis 5 Jahre. Auszahlungen für den Lizenzerwerb von zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehenden Filmrechten, die noch nicht geliefert und technisch abgenommen sind, werden

unter den immateriellen Vermögensgegenständen als Anzahlungen ausgewiesen. Die aktivierten Beträge unterliegen regelmäßig einer Überprüfung der Werthaltigkeit und sind gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Diese Abschreibung ist erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass aus den Vermögensgegenständen ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann. Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht mehr dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden in das Umlaufvermögen umgegliedert.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren „Fair Value“ bilanziert.

3. Kurzfristige Schulden

Sonstige Rückstellungen werden gebildet, wenn aus einem Ereignis der Vergangenheit eine gegenwärtige rechtliche oder faktische Verpflichtung besteht, der Abfluss von wirtschaftlichen Ressourcen zur Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist und es möglich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig zu schätzen.

Schulden, die eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, sind zum Nennwert passiviert. Fremdwährungsschulden werden nach IAS 21 auf Basis des Euro-Wechselkurses am Bilanzstichtag bewertet.

4. Eigenkapital

In der Kapitalrücklage ist der Betrag enthalten, der bei der Ausgabe von Anteilen über den Nennbetrag hinaus erzielt wird. Darüber hinaus wird für das jeweilige Geschäftsjahr der anteilige Fair Value für ausgegebene Aktienoptionen in dieser Position erfasst.

5. Umsatzrealisation

Die Umsatzlegung ist für den Lizenzverkauf und die Auswertung von Filmrechten zu unterscheiden.

Im Falle des Lizenzverkaufes werden Umsätze realisiert, wenn eine bindende vertragliche Beziehung mit dem Lizenznehmer entstanden ist. Diese setzt voraus, dass die Abnahme der lizenzierten Filmrechte vorliegt, die Lizenzgebühr für jedes lizenzierte Filmrecht bekannt ist und eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der wirtschaftliche Nutzen, die Lizenzgebühr, bei Fälligkeit zufließt.

Im Falle der Auswertung von Filmrechten wird der Umsatz bei Vorliegen der tatsächlichen Einspielergebnisse im Auswertungszeitraum der jeweiligen Teilrechte gelegt. Grundsätzlich beginnt rund sechs Monate nach dem Kinostart eines Films die Auswertung im DVD-Segment, 12 Monate später die im Pay-TV- und wiederum 12 Monate später die im Free-TV Segment.

6. Bewertung von Aktienoptionen

Nach IFRS 2 werden Vergütungen durch die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten (Aktienoptionen) an Vorstand und Mitarbeiter der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Ausgabe anteilig über die Sperrfrist im Personalaufwand und in der Kapitalrücklage erfasst. Die Aktienoptionen wurden zu diesem Zweck im Zeitpunkt der Ausgabe nach einem anerkannten Optionspreismodell bewertet. Aus der Erfassung der Aktienoptionen nach IFRS entsteht ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 130 (i.V. 186) TEuro.

7. Latente Steuern

Die Steuerwirkung aus der Umbewertung nach den International Accounting Standards wird nach IAS 12 und unter Beachtung des Steuerentlastungsgesetzes

1999/2000/2002 mit einem Steuersatz von 40% (i.V. 38%) berücksichtigt. Entsprechend den IFRS-Vorschriften sind latente Steuern auch auf Verlustvorträge gebildet. Der latente Steueraufwand beträgt 7.261 TEuro. Im Vorjahr wurde ein latenter Steueraufwand in Höhe von 822 TEuro ausgewiesen. Aus dem gegenüber dem Vorjahr veränderten Steuersatz resultiert eine Anpassung in Höhe von 388 TEuro.

V. Erläuterungen zur Konzernbilanz

1. Kurzfristige Vermögenswerte

1.1 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel von insgesamt 99 (i.V. 1.694) TEuro bestehen aus laufenden Kontokorrentkonten sowie der Kasse.

1.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 65 (i.V. 661) TEuro und weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 57.986 (i.V. 59.264) TEuro setzen sich wie folgt zusammen:

V. 1.2 SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE in TEuro

	2005	2004
Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten	57.880	59.110
Sonstiges	106	154
Gesamt	57.986	59.264

Die Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten betreffen die Ansprüche von Intertainment gegen Franchise Pictures und andere Parteien.

Der Bewertung liegen die Ansprüche von Intertainment aus dem gewonnenen Rechtsstreit in Höhe der Urteilssumme abzüglich eines Risikoabschlages zugrunde. Die Berechnung erfolgte auf Basis eines Realloptionsbewertungsmodells, in dem die Mittelzuflüsse mit der Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung bewertet wurden. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus veränderten Risikoeinschätzungen, abgeschlossenen Teilvergleichen und Wechselkurseffekten.

Das Management beurteilt den als Schadensersatz bilanzierten Vermögenswert, trotz der eingeleiteten Insolvenz von Franchise Pictures und anderer Parteien, als werthaltig. Die Werthaltigkeit leitet sich zum einen davon ab, dass ein gewisser Teil der Ansprüche aus der Abwicklung der Insolvenz sowie aus dem Vorgehen gegen Elie Samaha befriedigt werden kann. Zum anderen beurteilt das Management die Erfolgsaussichten des bevorstehenden Schiedsverfahrens gegen die Comerica Bank (vgl. Ziffer B.1.4 des Lageberichtes) sehr positiv. Sollte Intertainment seine Ansprüche gegen die Comerica Bank durchsetzen, würde auch die Comerica Bank für den bei Intertainment entstandenen Schaden, der bereits im Verfahren gegen Franchise Pictures und andere Parteien erfolgreich durchgesetzt wurde, nach Einschätzung des Managements haften.

Sämtliche Positionen weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

1.3 Vorräte

Die Filmrechte sind mit 2.624 (i.V. 4.408) TEuro bewertet und entwickelten sich wie folgt:

V. 1.3 FILMRECHTE		in TEuro	
	2005	2004	
Stand 1. Januar	4.408	7.100	
Zugänge	0	13.603	
Abschreibung planmäßig	- 830	-14.233	
Abschreibung außerplanmäßig	- 1.763	- 1.552	
Zuschreibungen	809	0	
Abgänge	0	-510	
Stand 31. Dezember	2.624	4.408	

Die Zuschreibungen betreffen Filmrechte, die in früheren Perioden außerplanmäßig abgeschrieben wurden. Bedingt durch die gestiegenen Nettoveräußerungswerte konnten im Berichtsjahr Zuschreibungen vorgenommen werden.

Die planmäßigen Abschreibungen betreffen Filmrechte, für die im Geschäftsjahr 2005 entsprechende Lizenzveräußerungen erfolgten.

Die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der Abschreibung auf den niedrigeren „fair value“ entstanden. Dabei lagen die erwarteten Nettoveräußerungserlöse des jeweiligen Filmrechts unter den bisher aktivierten Beträgen.

2. Langfristige Vermögenswerte

2.1 Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagespiegel. Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beinhalten Zahlungen für den Erwerb der Zweitrechte am Thriller „Twisted“ für verschiedene Territorien in Höhe von 2.147 (i.V. 2.147) TEuro.

Das Sachanlagevermögen besteht im Wesentlichen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Intertainment AG und INTERTAINMENT Licensing GmbH.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet die vollständig abgeschriebene Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Inc.

2.2 Aktive latente Steuern

Die aktive latente Steuerabgrenzung beinhaltet einen Betrag von 9.628 (i.V. 15.924) TEuro. Sie betrifft neben Bewertungsunterschieden zwischen HGB und IFRS insbesondere die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge in der Höhe der erwarteten Realisierbarkeit. Dem bilanzierten Betrag liegt ein geschätzter Steuersatz von 40% (i.V. 38%) für Gewerbeertrag- und Körperschaftsteuer zugrunde. Der Abnahme gegenüber dem Vorjahr liegt eine veränderte Prognose der Erlöse und der damit verbundenen Nutzung der Verlustvorträge zugrunde.

3. Kurzfristige Schulden

3.1 Schulden

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 1.552 (i.V. 911) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogene Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 88 (i.V. 54) TEuro beinhalten unter anderem Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt mit 29 (i.V. 0) TEuro, Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer 13 (i.V. 20) TEuro sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit im Volumen von 8 (i.V. 11) TEuro.

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

3.2 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

V. 3.2 RÜCKSTELLUNGEN					in TEuro
	Stand 1.1.2005	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2005
Prozesserlösbeteiligungen	17.935	0	-3.210	25	14.750
Vertragsstreitigkeiten	4.750	0	0	610	5.360
Rechts-/ Beratungskosten	3.200	-2.080	0	1.480	2.600
Reorganisation	935	0	0	185	1.120
Ausstehende Rechnungen	331	-95	-158	140	218
Sonstige	36	-4	-2	3	33
Gesamt	27.187	-2.179	-3.370	2.443	24.081

Die Rückstellung für Prozesslösbeteiligungen betrifft die Beteiligung von Dritten an den Intertainment zufließenden Prozesslösen. Diese Rückstellung steht im direkten Zusammenhang mit den unter Ziffer V.1.2 ausgewiesenen Schadenersatzforderungen. Die Höhe der Beteiligungen bemisst sich an vertraglich vereinbarten Prozentsätzen auf Basis der erwarteten Mittelzuflüsse. Die Prozesslösbeteiligungen werden erst im Zeitpunkt des Mittelzuflusses fällig. Die Auflösung in Höhe von 3.210 TEuro wird in der Gewinn-/ Verlustrechnung im sonstigen betrieblichen Ertrag gezeigt.

Die Rückstellung für Vertragsstreitigkeiten besteht für Risiken bei der Abwicklung von nach Einschätzung des Managements verbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten umfasst die geschätzten noch anfallenden Kosten aller anhängenden Rechtsstreitigkeiten. Über die Rückstellung für Prozesskosten hinaus wurden insbesondere keine Rückstellungen für etwaige Zahlungsverpflichtungen aus Schiedsverfahren gebildet, da das Management von keinen weiteren Mittelabflüssen ausgeht.

Die Rückstellung für die Reorganisation betrifft Verpflichtungen an Vertragspartner für die Abwicklung und Beendigung von bestehenden Verträgen.

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen besteht aus Zahlungsverpflichtungen für erhaltene Lieferungen und Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, und für Jahresabschlusskosten.

Die Rückstellung für Personal besteht für die Abgeltung von Urlaubsansprüchen der Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit noch nicht genommenen Urlaubstagen zum Bilanzstichtag stehen. Im Vorjahr waren unter dieser Position auch Verpflichtungen für Abfindungszahlungen enthalten.

Insgesamt haben die Rückstellungen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

4. Langfristige Schulden

4.1 Passive latente Steuern

Die passive latente Steuerabgrenzung weist einen Wert von 19.168 (i.V. 18.202) TEuro auf und wurde für erfolgswirksame Konsolidierungsmaßnahmen gebildet, die sich in den Folgeperioden voraussichtlich ausgleichen. Darüber hinaus beruht sie auf Bewertungsunterschieden zwischen HGB und IFRS. Der bilanzierte Betrag ergibt sich bei Anwendung eines kombinierten Steuersatzes von 40% (i.V. 38%) aus Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

Die Bildung beruht im Wesentlichen auf einem Effekt der Schuldenkonsolidierung. Die Intertainment AG nahm in Vorjahren im Einzelabschluss auf Verrechnungskonten zu ihren Tochterunternehmen Wertberichtigungen vor. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung führt der Unterschiedsbetrag zur passiven latenten Steuerabgrenzung.

5. Eigenkapital

Für die Entwicklung des Eigenkapitals verweisen wir insbesondere auf die Veränderungsrechnung des Konzerneigenkapitals.

5.1 Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 15.005 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

GENEHMIGTES KAPITAL

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2008 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.203 TEuro zu

erhöhen (Genehmigtes Kapital 2003/I).

Das genehmigte Kapital vom 18. Januar 1999 (Genehmigtes Kapital 1999/I) wurde aufgehoben. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2006 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.300 TEuro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital/II). Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bei Ausübung des genehmigten Kapitals 2003/I und des genehmigten Kapitals II das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschließen.

BEDINGTES KAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 511 TEuro (Bedingtes Kapital I) und weitere 383 TEuro (Bedingtes Kapital II) bedingt erhöht. Es dient der Ausübung von Optionsrechten von Mitarbeitern, Geschäftsführungsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramme. Darüber hinaus ist das Grundkapital um 6.002 TEuro (Bedingtes Kapital III) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten bis zum 26. Juni 2006 Gebrauch machen. Zur Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Geschäftsführungsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen wurde das Grundkapital um weitere 383 TEuro (Bedingtes Kapital IV) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. September 2003 für das Aktienoptionsprogramm 2003 bedingt erhöht.

5.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 44.089 (i.V. 46.989) TEuro.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Verwendung von 3.030 (i.V. 23.303) TEuro zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags der Intertainment AG gemäß § 150 Abs. 4 AktG. Darüber hinaus sind an Vorstand und Mitarbeiter ausgegebene Aktienoptionen aufwandswirksam berücksichtigt worden, was zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage im Volumen von 130 (i.V. 186) TEuro führt.

5.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage in Höhe von 116 (i.V. 116) TEuro betrifft die gesetzliche Rücklage.

5.4 Bilanzverlust

Zum 31. Dezember 2005 besteht ein Bilanzverlust in Höhe von -31.435 (i.V. -24.158) TEuro. Der Konzernjahresfehlbetrag beläuft sich auf -10.307 (i.V. -22.151) TEuro.

VI. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 1.290 TEuro nach 17.854 TEuro im Vorjahr und beinhalten insbesondere Lizenzerlöse in Höhe von 1.281 (i.V. 17.819) TEuro.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 4.309 (i.V. 4.408) TEuro und bestehen aus:

VI. 2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE		in TEuro	
	2005	2004	
Bewertung Prozess- erlösbeteiligungen	3.210	1.863	
Zuschreibung von Filmrechten	809	0	
Auflösung von Rückstellungen	160	210	
Kursgewinne	100	388	
Steuererstattungen	0	939	
Sonstiges	30	1.008	
Gesamt	4.309	4.408	

Aufgrund des unterbleibenden Ausweises des außerordentlichen Ergebnisses sind die Vorjahreswerte der sonstigen betrieblichen Erträge entsprechend angepasst worden.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 2.704 (i.V. 17.059) TEuro beinhaltet Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen mit 2.671 (i.V. 17.033) TEuro und Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen mit 33 (i.V. 26) TEuro. Insgesamt stellt sich der Materialaufwand wie folgt dar:

VI. 3 MATERIALAUFWAND		in TEuro	
	2005	2004	
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	1.763	1.552	
Planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	830	14.233	
Vermarktungskosten	77	1.219	
Sonstiges	34	55	
Gesamt	2.704	17.059	

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich auf 42 (i.V. 55) TEuro und beinhalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen.

Im Vorjahr wurden Wertberichtigungen auf Forderungen gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 5.363 TEuro unter den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten, ausgewiesen.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 4.387 (i.V. 9.293) TEuro und bestehen aus:

VI. 5 SONSTIGE BETRIEBLICHEN AUFWENDUNGEN		in TEuro	
	2005	2004	
Rechts- und Beratungskosten	1.805	1.067	
Aufwand aus Vertragstreitigkeiten	635	2.368	
Bewertung Schadensersatzforderungen	298	4.015	
Miete und Raumkosten	228	280	
Kursverluste	215	185	
Sonstiges	1.206	1.378	
Gesamt	4.387	9.293	

6. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis beläuft sich auf 3 (i.V. 5) TEuro und beinhaltet Zinserträge in Höhe von 16 (i.V. 5) TEuro sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 13 (i.V. 0) TEuro. Sämtliche Fremdkapitalzinsen wurden im Aufwand erfasst.

7. Steuern

Insgesamt ist ein Steueraufwand in Höhe von 7.302 (i.V. 822) TEuro ausgewiesen, der sich wie folgt zusammensetzt:

VI. 7 STEUERN		in TEuro	
	2005	2004	
Laufende Steuern vom Einkommen und Ertrag	41	0	
Latenter Steuerertrag	7.261	822	
Gesamt	7.302	822	

Latente Steuern werden auf temporäre Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz und den sich aus der konzerneinheitlichen Bewertung und Konsolidierung ergebenden Unterschiedsbeträgen gebildet. Der Konzernsteuersatz entspricht dem durchschnittlichen inländischen Steuersatz, da mehr als 95% des Konzernergebnisses vor Steuern im Inland generiert werden. Er beträgt unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer sowie der Körperschaftsteuer inklusive des Solidaritätszuschlages insgesamt 40%.

VI. 7 LATENTE STEUERN		in TEuro			
	31.12.2005		31.12.2004		
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	
Verlustvorräte	9.628	0	15.924	0	
Schuldenkonsolidierung	0	19.168	0	18.207	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	-5	
Gesamt	9.628	19.168	15.924	18.202	

Erwartete Steuerersparnisse aus der Nutzung von als realisierbar eingeschätzten Verlustvorräten werden aktiviert.

Es bestehen nicht genutzte körperschaftsteuerliche Verlustvorräte in Höhe von 164.724 TEuro und gewerbesteuerliche Verlustvorräte in Höhe von 176.112 TEuro. Die genannten aufgelaufenen Verluste sind nach der geltenden Gesetzeslage im Grundsatz unbeschränkt vortragsfähig. Allerdings können laufende Gewinne einer Periode nur zu 60% mit Verlustvorräten verrechnet werden (sogenannte Mindestbesteuerung). Dies gilt für Beträge über 1.000 TEuro. Die Aktivierung der latenten Steuer wird durch den bestehenden Überhang der passiven latenten Steuerabgrenzung, der sich aufgrund der Passivierung der passiven latenten Steuer ergibt, gerechtfertigt. Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass das Ergebnis der zukünftigen Geschäftstätigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit ausreichende zu versteuernde Gewinne abwerfen wird, um die vorgenommene aktive Steuerabgrenzung zu realisieren. Auf Ansatz- und Bewertungsunterschiede bei den einzelnen Bilanzposten entfallen die folgenden bilanzierten aktiven und passiven latenten Steuern:

Die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge bestehen aus:

VI. 7 LATENTE STEUERN AUF VERLUSTVORTRÄGE		in TEuro
	31.12.2005	31.12.2004
Körperschaftsteuer	7.146	9.637
Gewerbesteuer	2.482	6.287
Gesamt	9.628	15.924

Überleitung vom erwarteten zum tatsächlichen Ertragsteueraufwand (IAS 12.81c.ii)

VI. 7 ERTRAGSTEUERAUFWAND: ÜBERLEITUNG		in TEuro
	31.12.2005	31.12.2004
Ergebnis vor Ertragsteuern	-3.005	-21.329
Konzernsteuersatz	40%	38%
Erwarteter Ertragsteueraufwand	1.202	8.105
Steuerauswirkungen durch:		
Auflösung von aktiven latenten Steuern	-6.296	0
Erhöhung passive latente Steuern	-965	0
Nicht aktivierungsfähige latente Steuern aus Verlusten laufendes Jahr	-1.170	-3.164
Nutzung von Verlustvorträgen	149	18
Steueraufwand Vorjahre	-23	0
Finanzanlagen	0	-5.714
Sonstige Zu- und Abrechnungen	-199	-67
Steuern von Einkommen und Ertrag	-7.302	-822

VII. Sonstige Angaben

1. Bestandsgefährdende Risiken

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2005 wurde unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit („Going Concern“) aufgestellt. Das Management von Intertainment geht von einer positiven Fortbestehensprognose aus, so dass der Konzern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im laufenden und den folgenden Geschäftsjahren seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen fortführen kann. Der positiven Fortbestehensprognose liegt eine integrierte Unternehmensplanung zugrunde, aus der ein detaillierter Finanzplan abgeleitet wurde. Bestandteil ist die Finanzierung der künftigen Geschäftstätigkeit, der geplanten Investitionen und sonstigen Finanzierungsaktivitäten. Insgesamt ist die Einschätzung des Fortbestandes der Unternehmenstätigkeit von vier wesentlichen Unsicherheiten geprägt, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht mit abschließender Sicherheit beurteilt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Mittelabflüsse aus der Ausübung des Kündigungsrechtes der Kinowelt GmbH gegenüber der Intertainment AG und der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Verbindung mit einem Scheitern der Suche nach einem Alternativinvestor.
- Realisierung der Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, die Comerica Bank und andere Parteien
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich weiterer kurzfristig geplanter Zahlungseingänge.

Soweit die Mittelzuflüsse, die Mittelabflüsse oder die bei der Finanzplanung zu Grunde gelegten Prämissen nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Intertainment AG, der INTERTAINMENT Licensing GmbH und der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in hohem Maße wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und der damit verbundenen Einleitung eines Insolvenzverfahrens gefährdet.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer F.1 des Lageberichtes des Intertainment AG Konzerns

2. Der Komplex Rechtsstreit Franchise Pictures und weitere Schiedsverfahren

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Ziffer B.1 des Lageberichtes.

3. Rechtsstreit der HypoVereinsbank gegen Intertainment

Am 6. September 2005 reichte die HypoVereinsbank (HVB) eine Teilklage gegen die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH im Rahmen eines Urkundenprozesses auf Zahlung von 10.000 TEuro ein. In der Teilklage ging es um eine Restschuld der INTERTAINMENT Licensing GmbH, die zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eine Höhe von rund 14.000 TEuro hatte. Die Intertainment AG hatte im Jahr 2001 für den der Restschuld zugrunde liegenden Kredit eine Garantie übernommen. Dieser Kredit resultierte unter anderem aus der Finanzierung von Franchise-Pictures-Filmen.

Nach Auffassung von Intertainment hatten die HVB und Intertainment im Jahr 2003 eine Neuregelung hinsichtlich der Abwicklung der Restschuld vereinbart. Durch die Vereinbarung war nach Einschätzung des Managements die Garantie erloschen. Die Neuregelung sah vor, dass die HVB einen Forderungsverzicht gegen Besserungs-

schein leistet. In diesem Zusammenhang hat Intertainment im Geschäftsjahr 2003 die bestehende Restschuld in Höhe von 13.583 TEuro ausgebucht. Entsprechend den Eckpunkten der Vereinbarung sind die bereits abgetretenen, noch nicht verkauften Filmrechte und die daraus resultierenden Verwertungserlöse weiterhin als Sicherheit an die HVB abgetreten. Darüber hinaus erhielt die Bank 15% der Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 und weitere 15% der Prozesserlöse aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures als Sicherheit.

Da der Sicherungszusammenhang zwischen den ursprünglich abgetretenen Forderungen und der Restschuld gegenüber dem Kreditinstitut nach Auffassung des Managements entfallen ist, wurden im Geschäftsjahr 2003 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von der INTERTAINMENT Licensing GmbH an die Intertainment AG abgetreten. Danach wurde bei der Intertainment AG eine Aufrechnung mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen. Zur Beurteilung des Sachverhaltes wurde von einer Rechtsanwaltskanzlei ein Gutachten erstellt. Dieses war die Grundlage für die Beurteilung durch das Management von Intertainment.

Trotz der Neuregelung hatte die HVB den Kredit durch zwei Schreiben im März bzw. Ende Juni 2004 fällig gestellt. Dies war nach Auffassung von Intertainment aufgrund der Neuregelung nicht mehr möglich. Dennoch trat Intertainment nach den beiden Schreiben mit der Bank im Geschäftsjahr 2004 erneut in Verhandlungen ein, um die Angelegenheit zu einer abschließenden Lösung zu bringen. Diese Verhandlungen scheiterten zunächst, wurden im Berichtsjahr aber wieder aufgenommen. Zuletzt fanden sie Anfang September 2005 statt.

Am 6. September 2005 erhob die HVB die Teilklage im Urkundenprozess zur Zahlung von 10.000 TEuro nebst bestimmter definierter Zinsen. Im Rahmen des von der HVB eingereichten Urkundenprozesses fanden am 21. Oktober 2005 und am 10. November 2005 zwei mündliche Verhandlungstermine vor dem Landgericht München I statt. In einem Urkundenprozess-Verfahren sind keine Zeugenvernehmungen vorgesehen, stattdessen sind lediglich schriftliche Beweise zulässig.

Mit Vorbehaltsurteil vom 22. Dezember 2005 sowie einem diesbezüglichen Urteil im Nachverfahren vom 23. März 2006 verurteilte das Landgericht München I die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH gesamtschuldnerisch zur Zahlung des eingeklagten Betrages ohne Vollstreckungsschutz. Aufgrund dieser Entscheidung befanden sich sowohl die INTERTAINMENT Licensing GmbH als auch die Intertainment AG in höchster Insolvenzgefahr. Am 23. Dezember 2005 empfahl der Aufsichtsrat dem Vorstand nach einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung, umgehend mit allen Parteien konstruktive Verhandlungen zu führen, um die Insolvenz zu verhindern und die Fortführung der Unternehmen zu sichern.

Unmittelbar nach Erlass des Vorbehaltsurteils am 22. Dezember 2005 legte die anwaltliche Vertretung des Kreditinstituts zudem ein Schreiben vor, wonach aus dem Urteil nicht vollstreckt werden soll, wenn und soweit Intertainment bestimmte Erklärungen abgibt und ein Angebot für eine kurzfristige Ablösung der Verbindlichkeiten unterbreitet wird. Hieraufhin trat Intertainment in intensive Verhandlungen mit dem Kreditinstitut, und zwar zum einen über ihre anwaltliche Vertretung in Deutschland als auch über ihre anwaltliche Vertretung in den USA. Die US-Anwälte

von Intertainment betrieben die Vergleichsverhandlungen unter Einbindung der anwaltlichen Vertretung der Comerica Bank, um zu einer Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien Intertainment, Comerica Bank und HVB zu gelangen. Nachdem diese Verhandlungen zunächst sehr erfolgsversprechend anliefen und noch kurz vor Ablauf der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist eine Vereinbarung unmittelbar seitens der Comerica/HVB in Aussicht gestellt worden war, kam diese dann doch nicht bis zum Ablauf der dreiwöchigen Frist am 12. Januar 2006, 24:00 Uhr zustande, so dass Intertainment noch an diesem Tag die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit beantragen musste.

Unabhängig davon legte Intertainment gegen die Urteile des Landgerichts München I Berufung ein, was zur Folge hat, dass diese nicht rechtskräftig sind. Intertainment ist nach wie vor von seiner bisherigen Rechtsauffassung überzeugt und wird diese in den weiteren Instanzen versuchen durchzusetzen, soweit dies erforderlich und geboten ist.

Für die weitere Entwicklung in Bezug auf diesen Sachverhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag unter Ziffer E des Lageberichtes.

4. Klage gegen AIG Europe

Im Geschäftsjahr 2005 hat die Intertainment AG vor dem Landgericht Frankfurt Klage gegen die AIG Europe S.A. eingereicht. Intertainment hatte im Oktober 1999 bei der AIG Europe eine D&O-Versicherung (Directors- und Officers-Versicherung) abgeschlossen. Im Rahmen des Versicherungsvertrages wurden die Vorstände der Intertainment AG und die Geschäftsführer der INTERTAINMENT Licensing

GmbH für den Fall versichert, dass sie wegen eines Verstoßes in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Intertainment AG bzw. der INTERTAINMENT Licensing GmbH aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Dabei umfasste die Versicherung insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Schadenersatzansprüchen gegenüber den versicherten Personen.

Im Rahmen ihrer Gegenklagen bei dem Franchise-Pictures-Prozess hatten die Prozessgegner von Intertainment Rüdiger Baeres, den damaligen Vorstandsvorsitzenden von Intertainment, persönlich verklagt. Diese Gegenklage wurde von der neunköpfigen Jury einstimmig abgewiesen. Nach Auffassung von Intertainment hätte die AIG für die Kosten der Rechtsverteidigung von Herrn Baeres eintreten müssen. Die Versicherungsgesellschaft verweigerte allerdings jegliche Zahlung. Daraufhin sah sich Intertainment zu der Klageeinreichung gezwungen. Sie umfasst einen Anspruch in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro plus Zinsen. Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde über die Klage nicht entschieden.

5. Segmentberichterstattung

Intertainment verfügt über keine berichtspflichtigen Segmente nach IAS 14. Sämtliche Angaben betreffen den Filmrechtehandel mit Spielfilmen.

6. Ergebnis pro Aktie

Nach IAS 33 wird das Ergebnis pro Aktie durch die Division des Periodenergebnisses durch die gewichtete Durchschnittszahl der im Umlauf befindlichen Aktien ermittelt.

Die Zahl der Aktien lag am Bilanzstichtag unverändert bei 11.739.013 Stück. Der Konzern erwirtschaftete 2005 einen Jahresfehlbetrag von 10.307 TEuro, nach einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.151 TEuro in der Vorperiode. Damit beläuft sich das Ergebnis je Aktie für 2005 auf -0,88 Euro, nach -1,89 Euro im Jahr 2004. Das verwässerte Ergebnis pro Aktie beläuft sich auf -0,88 Euro nach -1,89 Euro im Vorjahr.

7. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm

Der Vorstand ist durch die Aktienoptionsprogramme 1999, 2001 und 2003 der Intertainment AG ermächtigt, Arbeitnehmern oder Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen mit Zustimmung des Aufsichtsrates Rechte zum Bezug von nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzubieten. Die Berechtigung zum Bezug und die Anzahl der Bezugsrechte wird für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft allein durch den Aufsichtsrat und im übrigen durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt. Ein gesetzliches Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Voraussetzung für die Ausübung von Optionsrechten ist, dass die Optionsrechte nicht verfallen sind und dass sich der durchschnittliche Kurs der Xetra-Mittagsauktion an den ersten fünf Börsentagen nach der ordentlichen Hauptversammlung um mindestens 30% gegenüber dem durchschnittlichen Kurs der Xetra-Mittagsauktion der Intertainment-Aktie erhöht hat, der dem Ausübungspreis bei der Ausgabe der jeweiligen Bezugsrechte zugrunde gelegt wurde. Dieses Erfolgsziel muss jeweils für diejenigen Bezugsrechte erreicht werden, die in diesem Ausübungszeitraum erstmals ausgeübt werden können. Soweit

das Erfolgsziel für diese Bezugsrechte erreicht wurde, können sie unabhängig von der weiteren Kursentwicklung auch zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt werden. Das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte nach dem Aktienoptionsprogramm 1999 kann jeweils innerhalb von sechs Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft oder nach Veröffentlichung des Ergebnisses des dritten Quartals erfolgen und von den Berechtigten erworben werden. Nach den Aktienoptionsprogrammen 2001 und 2003 kann jeweils nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe eines Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsgeschäftsberichts der Gesellschaft das Angebot zur Zeichnung der Optionsrechte unterbreitet werden. Das Angebot kann nur innerhalb von vier Wochen nach Angebotsunterbreitung gezeichnet werden. Die Bezugsrechte können unter Einhaltung der entsprechenden Sperrfristen und Ausübungsvoraussetzungen jährlich während des vierten und der darauffolgenden 15 Börsentage nach der ordentlichen Hauptversammlung und nach der Bekanntgabe des Ergebnisses für das dritte Quartal ausgeübt werden. Bis zu 25% der Bezugsrechte können erstmals nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsrechte ausgeübt werden. In den folgenden drei Jahren können jeweils weitere 25% pro Jahr ausgeübt werden. Werden bis zu diesem letztmaligen Zeitpunkt Bezugsrechte nicht ausgeübt, verfallen diese ersatzlos.

Die Entwicklung der Aktienoptionen ergibt sich wie folgt:

VII.7 ENTWICKLUNG DER AKTIENOPTIENEN in Stück		
	2005	2004
Ausgegebene Optionen zum 01. Januar	688.000	458.000
Neu vergebene Optionen an Mitarbeiter	70.000	230.000
Ausgegebene Optionen zum 31. Dezember	758.000	688.000
davon verfallene Optionen	438.000	4.000
Noch verfügbare Optionen	242.000	312.000

Die ausgegebenen Aktienoptionen werden in Anlehnung an IFRS 2 aufwandswirksam erfasst. Im Geschäftsjahr 2005 wurden in diesem Zusammenhang im Personalaufwand 130 (i.V. 186) TEuro gebucht.

Für den Zweck der Bewertung wurde der beizulegende Zeitwert der Aktienoptionen auf Basis des Black-Scholes-Optionspreismodells berechnet. Der Bewertungszeitpunkt („measurement date“) ist dabei der Zusagezeitpunkt („grant date“) der Aktienoptionen. Der auf diese Weise ermittelte beizulegende Zeitwert wird anschließend über den Erdienungszeitraum („vesting period“) gleichmäßig über den Personalaufwand der Kapitalrücklage zugeführt. Der Erdienungszeitraum besagt, dass die Ausübung der Aktienoptionen erst nach zwei Jahren mit 25% und ab diesem Zeitpunkt jedes folgende Jahr um weitere 25% erfolgen kann. Die Erdienungsbedingungen sind im einleitenden Abschnitt zu dieser Ziffer definiert. In Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften zu IFRS 2, werden in die Bewertung nur die Aktien-

optionen einbezogen, die nach dem 7. November 2002 gewährt wurden.

Die Bewertungsparameter für das Black-Scholes-Optionspreismodell beinhalten:

VII.7 BEWERTUNGSPARAMETER FÜR DAS BLACK-SCHOLES-OPTIONSPREISMODELL		
	2005	2004
Risikofreier Zinssatz (in %)	5	5
Erwartete Dauer bis zur Ausübung (in Jahren)	5	5
Erwartete Volatilität (in %)	120	120

Die erwartete Volatilität basiert auf der historischen Entwicklung des Aktienkurses der Intertainment AG. Es ist der Zeitraum der letzten 250 Tage zugrunde gelegt worden.

Weitere Angaben zu den Aktienoptionen:

VII.7 WEITERE AKTIENOPTIENEN		
	Anzahl	Ausübungspreis Gew. Durchschnitt
Ausstehende Optionen zu Beginn der Berichtsperiode	688.000	2,0
Gewährte Optionen im Berichtsjahr	70.000	0,72
Verfallene Optionen im Berichtsjahr	-438.000	2,0
Ausstehende Optionen am Ende der Berichtsperiode	320.000	1,84

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Eventualschulden

Intertainment weist zum 31. Dezember 2005 folgende zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus:

VII. 8 SONSTIGE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN			in TEuro
	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit größer 1 Jahr	Gesamt
Verpflichtungen aus Leasing-Mietverträgen	501 (i.V. 928)	331 (i.V. 534)	832 (i.V. 1.462)

SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS LEASING- UND MIETVERTRÄGEN

Die Verpflichtungen aus den Mietverträgen betreffen die Geschäftsräume in München und in Los Angeles. Die Verträge weisen eine feste Laufzeit von jeweils 5 Jahren aus, wobei der Mietvertrag der Geschäftsräume in Los Angeles am 30. April 2006 ausläuft. Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen im Berichtsjahr nicht mehr.

VERPFLICHTUNGEN AUS FILMPRODUKTIONEN

Durch die Anfang des Geschäftsjahres 2004 erfolgten Reorganisationsmaßnahmen wurde ein Rahmenvertrag mit einem US-Produzenten neu strukturiert. Zum Ausgleich der daraus entstandenen Verpflichtungen wurden Ansprüche aus abgeschlossenen Lizenzverkäufen des Filmtitels „Twisted“ an den Produzenten abgetreten. Darüber hinaus werden laufende Auswertungsergebnisse aus bestimmten Territorien auf die Verpflichtungen von Interntainment angerechnet. Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft aus dieser Neustrukturierung weitere finanzielle Verpflichtungen für Interntainment entstehen.

VERPFLICHTUNGEN AUS SCHIEDSVERFAHREN

Das Schiedsverfahren, das ursprünglich für den Filmtitel „Driven“ bestand, wurde auf alle strittigen Franchise Filme, die die

Comerica Bank finanziert hat, und sämtliche Schadensersatzansprüche, die Interntainment gegen die Comerica Bank geltend macht, ausgeweitet. Die Comerica Bank fordert in diesem Schiedsverfahren alle ausstehenden Raten für die Filme, die von ihr finanziert wurden. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf über 70 Millionen USD. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf Ziffer B.1.4 des Lageberichtes.

SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN AUS PROZESSERLÖSBETEILIGUNGEN

Soweit die Mittelzuflüsse aus dem Rechtsstreit gegen Franchise Pictures und andere Parteien die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Schadensersatzforderungen von 57.880 (i.V. 59.110) TEuro übersteigen, entstehen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen weitere Verpflichtungen für Prozesserlösbeteiligungen, für die im Geschäftsjahr 2005 keine Rückstellungen gebildet wurden.

9. Sonstige Haftungsverhältnisse

MIETAVAL FÜR BÜRORÄUME

Für die Anmietung der Büroräume in München besteht ein Mietaval in Höhe von 43 TEuro. Im Vorjahr bestand für die Anmietung der Büroräume in Ismaning ein Mietaval in Höhe von 76 TEuro.

SICHERUNGSÜBEREIGNUNGEN

Im Rahmen der in den Vorjahren abgeschlossenen Reorganisationsmaßnahmen und der Neustrukturierung von Verträgen liegen umfangreiche Sicherungsübereignungen bestehender Vermögensgegenstände an die Vertragspartner vor. Sie dienen der Absicherung von möglichen, in Zukunft entstehenden, finanziellen Verpflichtungen.

10. Risikomanagement

Interntainment hat die Geschäftsprozesse untersucht und die daraus resultierenden Risiken identifiziert, analysiert sowie bewertet und Maßnahmen entwickelt, um diese im Rahmen einer permanenten Risikoüberwachung zu minimieren. Darauf aufbauend wird das Risikoüberwachungssystem zur Erkennung von gefährdenden Einflüssen weiterentwickelt und ergänzt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf Ziffer F des Lageberichtes.

11. Ergänzende Angaben zur Cash-Flow-Rechnung nach IAS 7

Im Geschäftsjahr 2005 wurden keine Zahlungen für Ertragsteuern geleistet. Interntainment erhielt Zinsen in Höhe von 16 (i.V. 5) TEuro und zahlte Zinsen von 13 (i.V. 0) TEuro. Im Geschäftsjahr 2005 und im Vorjahr fanden keine wesentlichen „nicht zahlungswirksamen Transaktionen“ statt, die ausschließlich das Eigenkapital betreffen.

12. Organe

VORSTAND

- Hans-Joachim Gerlach, Diplom-Kaufmann, Berlin

Die Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2005 beliefen sich auf 238 (i.V. 679) TEuro.

Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung, wonach der Vorstand in Abhängigkeit von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weiteren Parteien einen zusätzlichen, erfolgsabhängigen Vergütungsanteil erhält, der sich zum Bilanzstichtag auf voraussichtlich 1.216 (i.V. 2.488) TEuro beläuft. Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt erst bei Zufluss der zugrunde liegenden Mittel.

Die Verringerung der Vorstandsbezüge gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass Herr Rüdiger Baeres am 29. Oktober 2004 aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Herr Baeres erhält als ehemaliges Vorstandsmitglied auch nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit eine Prozesserlösbeteiligung in Höhe von 1.216 TEuro. Auch diese Vergütung ist abhängig von den tatsächlichen Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weitere Parteien. Ihre Auszahlung erfolgt erst bei Zufluss der zugrunde liegenden Mittel.

Die Zahlen zum Aktienbesitz und den Optionsrechten des Vorstandes stellt sich zum 31. Dezember 2005 wie folgt dar:

VII.12 AKTIENBESITZ UND OPTIONEN		
VORSTAND	Aktien	Optionen
Achim Gerlach	10.000	100.000

Die Zahl der Optionen von Herrn Gerlach hat sich gegenüber dem Bilanzstichtag 2004 von 200.000 auf 100.000 reduziert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass 100.000 Optionen im Laufe des Geschäftsjahres verfallen sind. Die bestehenden Optionen stammen mit 100.000 Stück aus dem Aktienoptionsprogramm der

Intertainment AG. Der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Gewährung beläuft sich auf 170.000 Euro. Die Ausübungsbedingungen haben sich nicht geändert.

AUFSICHTSRAT

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender), bis 6. März 2006
- Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt, München (stellv. Vorsitzender, ab 15. Mai 2006 Vorsitzender)
- Wolfgang Blauburger, Diplom-Kaufmann, München
- Dr. Ernst Pechtl, Dipl.-Kaufmann, Wolf- ratshausen, ab 4. Mai 2006

Dr. Matthias Heisse war im Geschäftsjahr 2005 noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Rüdiger Baeres und Wolfgang Blauburger haben im Geschäftsjahr 2005 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr 2005 wurden Aufsichtsratsbezüge von 23 (i.V. 23) TEuro bezahlt. Die Zahlen zum Aktienbesitz und den Optionsrechten des Aufsichtsrates stellen sich zum 31. Dezember 2005 wie folgt dar:

VII.12 AKTIENBESITZ UND OPTIONEN		
AUFSICHTSRAT	Aktien	Optionen
Rüdiger Baeres*	6.762.031	0
Dr. Matthias Heisse	12.980	0
Wolfgang Blauburger	670	0

* und Familie Baeres

Im Geschäftsjahr 2005 verkaufte die dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rüdiger Baeres zuzurechnende Alkmäon Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH außerbörslich am 17. Februar insgesamt 150.000 Aktien. Dies wurde Intertainment am 21. Februar

2005 mitgeteilt. Darüber hinaus verkaufte die Alkmäon außerbörslich weitere 729.396 Intertainment-Aktien. Die Käufer dieser Aktien waren die Ehefrau von Herrn Baeres, Saskia Baeres-Goud, und seine Mutter, Marianne Baeres-Ortner. Beide erwarben je 364.698 Aktien. Der Verkauf wurde Intertainment am 8. September 2005 mitgeteilt.

Der Aktienbesitz und die Optionsrechte der übrigen Organmitglieder haben sich gegenüber dem 31. Dezember 2004 nicht verändert.

Die Gesellschaft besaß zum 31. Dezember 2005 keine eigenen Aktien.

13. Beziehungen zu nahestehenden

Personen

Als natürliche nahestehende Person ist Ernst Rüdiger Baeres zu sehen. Er besaß zum Bilanzstichtag 57,60% der Stimmrechte an der Intertainment AG. Herr Baeres wurde im Geschäftsjahr 2004 eine Wohnung in Los Angeles zur Verfügung gestellt, welche die Intertainment AG von der Alkmäon Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, deren Geschäftsanteile von Herrn Baeres gehalten werden, angemietet hatte. Die Miete belief sich auf 146 TEuro. Im Geschäftsjahr 2005 sind an die Rechtsanwaltskanzlei Heisse Kursawe Eversheds, in der Dr. Heisse Partner ist, im Rahmen eines gesonderten Beratungsvertrages (nach §114 AktG) Honorare in Höhe von 149 (i.V. 224) TEuro gezahlt worden. Über weitere gesonderte Beratungsverträge (nach §114 AktG) flossen an Herrn Ernst Rüdiger Baeres Honorare in Höhe von 208 (i.V. 35) TEuro und an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Wolfgang Blauburger, in der Wolfgang Blauburger geschäftsführender Gesellschafter ist, 21 (i.V. 47) TEuro.

Herr Ernst Rüdiger Baeres erhält zusätzlich die unter Ziffer VII.12 beschriebene Prozesserlösbeteiligung.

14. Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2005 beschäftigte der Konzern durchschnittlich 10 (i.V. 13) Arbeitnehmer.

15. Sitz der Gesellschaft

Die Intertainment AG war bis zum 30. Juni 2005 in der Osterfeldstraße 84, 85737 Ismaning, ansässig. Am 1. Juli 2005 wurde der Sitz an den Frauenplatz 7, 80331 München verlegt.

16. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag unter Ziffer E des Lagebericht.

17. Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung

Im Geschäftsjahr 2006 erfolgte bei Intertainment eine Prüfung durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) für das Geschäftsjahr 2004. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2005 teilte die DPR Intertainment in einer Feststellung mit, dass die Schadensersatzforderungen aus Rechtsstreitigkeiten (siehe Ziffer V.1.2) überbewertet seien. Das Management teilt weder diese Auffassung noch akzeptiert es die Feststellung, da die durch die DPR aufgeführten Gründe nach Auffassung des Managements keine Abschreibung der Schadensersatzforderungen rechtfertigen. Um den Sachverhalt zu klären, ordnete daraufhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheid vom 21. Dezember 2006 eine Prüfung gemäß § 37p Abs.1 Satz 2 Nr. 1 WpHG in Verbindung mit § 37o Abs.1 WpHG an. Die Prüfung hatte zum Zeitpunkt der Erstellung diese Anhangs noch nicht begonnen.

18. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach §161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft (www.intertainment.de) erst ab dem 7. September 2006 dauerhaft zugänglich gemacht. Grund dieser Verzögerung war die zwischenzeitliche Einleitung des Insolvenzverfahrens der Intertainment AG.

19. Prüferhonorare

Für die Abschlussprüfung der Einzelabschlüsse der in den Intertainment Konzern einbezogenen Tochterunternehmen und des Konzernabschlusses der Intertainment AG wurden insgesamt Honorare in Höhe von 80 (i.V. 109) TEuro erfasst.

München, 9. Februar 2007
Intertainment AG

Hans Joachim Gerlach
Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment Konzern

Bruttodarstellung

In TEuro	ANSCHAFFUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN			BUCHWERT		
	1.1.2005	Zugänge	Abgänge	31.12.2005	1.1.2005	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2005	31.12.2005	31.12.2004
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	131	0	0	131	130	1	0	131	0	1
2. Geleistete Anzahlungen	2.147	0	0	2.147	0	0	0	0	2.147	2.147
	2.278	0	0	2.278	130	1	0	131	2.147	2.148
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	540	48	-295	293	418	41	-245	214	79	122
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	20.048	0	0	20.048	20.048	0	0	20.048	0	0
	22.866	48	-295	22.619	20.596	42	-245	20.393	2.226	2.270

Bestätigungsvermerk

Wir haben den von der Intertainment Aktiengesellschaft, München, aufgestellten Konzernabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft.

Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Wir weisen auf die Ausführungen der Gesellschaft unter der Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ im Konzernanhang hin. Dort ist aufgeführt, dass die Schadenersatzansprüche aus Rechtsstreitigkeiten in Höhe von EUR 57,9 Mio. einen werthaltigen Vermögensgegenstand darstellen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die mit Gerichtsurteil aus dem Jahr 2004 bestätigten Ansprüche gegen Franchise Pictures und damit verbundene Unternehmen und Personen in dieser Höhe realisiert werden können. Dabei geht der Vorstand davon aus, dass zusätzlich Haftungsansprüche gegen die Comerica Bank bestehen und durchgesetzt werden können. Über das Vorliegen einer gesamtschuldnerischen Haftung der Comerica Bank wird in einem Schiedsgerichtsverfahren in den USA entschieden, das sich derzeit in der Beweiserhebungsphase befindet. Über die Werthaltigkeit der Schadenersatzansprüche – und der konsequenterweise daraus resultierenden ausgewiesenen latenten Steuern – gegen Franchise

Pictures und die anderen verurteilten Parteien sowie über das Bestehen eines Haftungsverhältnisses der Comerica Bank im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung konnte auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit gewonnen werden, so dass wir diesbezüglich keine abschließende Beurteilung abgeben können.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des genannten Prüfungshemmnisses der Konzernabschluss hätte geändert werden müssen.

Die Intertainment AG hat die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung des Vorstandes und Aufsichtsrates zum Deutschen Corporate Governance Kodex nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb eines Jahres seit der letzten veröffentlichten Erklärung, den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss mit den genannten Einschränkungen den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir auf die Ausführun-

gen über bestandsgefährdende Risiken im Konzernlagebericht hin. Demnach bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der in der Finanzplanung zugrunde gelegten Prämissen. Sollten die Prämissen nicht wie geplant eintreten, kann der Konzern die laufenden Zahlungsverpflichtungen – auch sehr kurzfristig – nicht mehr erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Konzernlagebericht in Abschnitt „F. Risiko- und Chancenbericht des Intertainment AG Konzerns“. Wenn die nachfolgend genannten Ereignisse nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand des Konzerns – auch sehr kurzfristig – erheblich gefährdet:

- Mittelabflüsse aus der Ausübung des Kündigungsrechtes der Kinowelt GmbH gegenüber der Intertainment AG und der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Verbindung mit einem Scheitern der Suche nach einem Alternativinvestor
- Realisierung der Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und damit verbundene Unternehmen und Personen
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich kurzfristig geplanter Zahlungseingänge.

München, den 9. Februar 2007

PSP Peters Schönberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Harald Dörfler Stephan Nowack
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bilanz Intertainment Aktiengesellschaft

zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	in TEuro	
	31.12.2005	31.12.2004
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Geleistete Anzahlungen für Filmrechte	2.147	2.147
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35	2
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.896	9.001
	11.078	11.150
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Filmrechte	2.253	4.250
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12	461
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	59.898	58.165
3. Sonstige Vermögensgegenstände	45	97
III. Guthaben bei Kreditinstituten	89	1.613
	62.297	64.586
	73.375	75.736

PASSIVA	in TEuro	
	31.12.2005	31.12.2004
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	15.005	15.005
II. Kapitalrücklage	56.052	59.082
III. Gewinnrücklagen		
Gesetzliche Rücklage	116	116
IV. Bilanzverlust	0	0
	71.173	74.203
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	1.526	1.268
	1.526	1.268
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	201	106
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	406	114
3. Sonstige Verbindlichkeiten	69	45
	676	265
	73.375	75.736

Gewinn- und Verlustrechnung Intertainment Aktiengesellschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005

	in TEuro	
	2005	2004
1. Umsatzerlöse	1.193	17.829
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.053	822
3. Materialaufwand	-2.761	-16.883
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-523	-991
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-32	-52
	-555	-1.043
5. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-15	-6
6. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	0	-5.363
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.875	-2.157
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	35	10
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-105	-15.394
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.030	-22.185
12. Außerordentliche Aufwendungen	0	-1.118
13. Jahresfehlbetrag	-3.030	-23.303
14. Entnahmen aus Kapitalrücklagen	3.030	23.303
15. BILANZVERLUST	0	0

Intertainment AG: Anhang für das Geschäftsjahr 2005

I. Allgemeine Angaben

Die Intertainment AG (im Folgenden als Intertainment bezeichnet) ist seit dem 18. Februar 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse - bis zum 15. Januar 2003 im Börsensegment Neuer Markt und seitdem im Prime Standard - notiert. Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB. Der Jahresabschluss der Intertainment AG ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes aufgestellt worden. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Intertainment stellt die Zahlen in diesem Anhang in tausend Euro (TEuro) dar. Neben den Werten für das Geschäftsjahr 2005 finden sich zur Vergleichbarkeit auch die entsprechenden Vorjahreswerte, die in Klammern dargestellt werden. Die Abkürzung „i.V.“ steht dabei für „im Vorjahr“.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Anlagevermögen

IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Entfallen die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf verschiedene Teilrechte - dies ist insbesondere bei Filmrechten der Fall - erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten auf Basis der prognostizierten Erlöse jedes Teilrechts. Die planmäßige Abschreibung der Anschaffungskosten wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bzw. Verursachung vorgenommen.

Auszahlungen für den Lizenzerwerb von zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehenden Filmrechten, die noch nicht geliefert und technisch abgenommen sind, werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen als geleistete Anzahlungen ausgewiesen.

Die aktivierten Beträge unterliegen regelmäßig einer Überprüfung der Werthaltigkeit und sind gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben. Diese Abschreibung auf einen beizulegenden niedrigeren Wert ist erforderlich, wenn es nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass aus den Vermögensgegenständen ein ausreichender zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen generiert werden kann.

Das SACHANLAGEVERMÖGEN wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßi-

ger linearer Abschreibungen ausgewiesen. Der planmäßigen linearen Abschreibung liegt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde. Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu 410 Euro werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang gezeigt. Das FINANZANLAGEVERMÖGEN ist zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

2. Umlaufvermögen

Filmrechte, deren Erwerb für einen begrenzten Zeitraum erfolgt, sind im Umlaufvermögen bilanziert. Der Bewertung liegen die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen für ausgewertete Teilrechte zugrunde. Die Anschaffungskosten sind auf die Teilrechte Kino, Video/DVD sowie Pay- und Free-TV aufgeteilt. Bemessungsgrundlage für diese Aufteilung bilden die prognostizierten Erlöse der definierten Teilsegmente. Die Free-TV-Teilrechte sind in bis zu drei Verwertungszyklen untergliedert, die zusammen einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren umfassen. Entfallen bei Filmrechten einzelne Teilsegmente, sind die Anschaffungskosten mit geänderten Allokationsprozentsätzen auf die verbleibenden Verwertungsstufen aufgeteilt.

Die Aktivierung der Filmrechte erfolgt bei technischer Abnahme des angelieferten Filmmaterials durch ein unabhängiges Labor.

Der planmäßigen Abschreibung der Filmrechte liegt die wirtschaftliche Nutzungsdauer bzw. Auswertung der Teilrechte zugrunde. Darüber hinaus erfolgen im Rahmen der verlustfreien Bewertung außerplanmäßige Abschreibungen, wenn der

prognostizierte Veräußerungserlös abzüglich eines angemessenen Gewinnabschlags unter dem aktivierten Restbuchwert eines Filmrechts liegt.

WARENBESTÄNDE sind mit den Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet.

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE sind zum Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Forderungsbegründung oder mit dem niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Für das Risiko des Forderungsausfalls werden Wertberichtigungen gebildet.

KASSENBESTÄNDE UND GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN werden zum Nennbetrag angesetzt. Die Bewertung der Fremdwährungsguthaben erfolgt bei laufenden Konten auf Basis des Devisenstichtagskurses zum Bilanzstichtag, bei Festgeldern auf Basis des Devisenstichtagskurses oder des niedrigeren Einbuchungskurses.

3. Fremdkapital

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN enthalten sämtliche am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

VERBINDLICHKEITEN sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkurs am Rechnungseingangstag bzw. dem höheren Stichtagskurs bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Zur Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den beigefügten Anlagespiegel.

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beinhalten Zahlungen für den

Erwerb der Zweitrechte am Thriller „Twisted“ für verschiedene Territorien in Höhe von 2.147 (i.V. 2.147) TEuro.

Das Sachanlagevermögen besteht ausschließlich aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie anderen Anlagen. Das FINANZANLAGEVERMÖGEN beläuft sich auf 8.896 (i.V. 9.001) TEuro und enthält die folgenden Beteiligungen:

III.1 FINANZANLAGEVERMÖGEN					in TEuro
Beteiligung	Sitz	Anteil (in %)	Gezeichnetes Kapital 2005 (Vorjahr)	Eigenkapital 2005 (Vorjahr)	Jahresergebnis 2005 (Vorjahr)
IINTERNETMENT Licensing GmbH	München	100	946 (946)	-73.051 (-73.381)	329 (-3.586)
Intertainment Animation & Merchandising GmbH	München	100	358 (358)	20 (0)	20 (0)
USA-Intertainment, Inc.	Los Angeles (USA)	100	105 (105)	98 (48)	41 (42)

Im Geschäftsjahr 2005 wurde der Wertansatz der USA-Intertainment, Inc. vollständig in Höhe von 105 (i.V. 0) TEuro abgeschrieben. Darüber hinaus erfolgte im Vorjahr die Abschreibung der Beteiligung an der Intertainment Animation & Merchandising GmbH mit 358 TEuro.

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet des Weiteren die Beteiligung an dem US-Unternehmen SightSound Technologies Inc. in Höhe von 0 (i.V. 0) TEuro. Aufgrund der erheblichen Unsicherheiten, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Vermarktung der Patente von SightSound Technologies bestehen, hat das Management beschlossen, den abgeschriebenen Beteiligungsansatz weiter beizubehalten.

2. Vorräte

Die Filmrechte sind mit 2.253 (i.V. 4.250) TEuro bewertet. Sie entwickelten sich wie folgt:

III.2 FILMRECHTE	in TEuro	
Position	2005	2004
Stand 1. Januar	4.250	6.308
Zugang	105	13.603
Abschreibungen planmäßig	-909	-14.233
Abschreibungen außerplanmäßig	-1.758	-1.428
Zuschreibungen	565	0
Stand 31. Dezember	2.253	4.250

Die planmäßigen Abschreibungen wurden für im Geschäftsjahr 2005 erfolgte Lizenzveräußerungen vorgenommen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen und Zuschreibungen auf Filmrechte sind im Rahmen der verlustfreien Bewertung für Filmrechte angefallen. Die erwarteten Verkaufserlöse, unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnabschlags, die sich im Wesentlichen aus bereits erfolgten Lizenzveräußerungen ableiten lassen, liegen dabei am Abschlussstichtag unter bzw. über den aktivierten Kosten der jeweiligen Filmrechte.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 12 (i.V. 461) TEuro. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem Ausgleich offener Posten.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen 59.898 (i.V. 58.165) TEuro und bestehen gegen:

III.3 FORDERUNGEN GEGEN TÖCHTER	in TEuro	
Tochterunternehmen	2005	2004
INTERTAINMENT Licensing GmbH	59.868	58.165
Intertainment Animation & Merchandising GmbH	30	0
Gesamt	59.898	58.165

Die Forderungen gegen Tochterunternehmen resultieren aus den laufenden Verrechnungskonten. Auf Forderungen gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH sind Wertberichtigungen in Höhe von 47.913 (i.V. 47.913) TEuro gebildet worden. Des Weiteren besteht ein Rangrücktritt der Intertainment AG auf die Forderungen gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 85.000 TEuro. Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich auf 45 (i.V. 97) TEuro und beinhalten insbesondere Steuererstattungsansprüche.

Wie bereits im Vorjahr weisen sämtliche Forderungen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

4. Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel von insgesamt 89 (i.V. 1.613) TEuro bestehen aus Kontokorrentguthaben.

5. Eigenkapital**5.1 Gezeichnetes Kapital**

Das GEZEICHNETE KAPITAL der Intertainment AG beträgt zum Bilanzstichtag unverändert 15.005 TEuro und verteilt sich auf insgesamt 11.739.013 ausgegebene nennwertlose Stückaktien.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23. September 2008 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 3.203 TEuro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2003/I).

Das genehmigte Kapital vom 18. Januar 1999 (Genehmigtes Kapital 1999/I) wurde aufgehoben.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. Juni 2006 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.300 TEuro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bei Ausübung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise auszuschießen.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 511 TEuro (Bedingtes Kapital I) und weitere 383 TEuro (Bedingtes Kapital II) bedingt erhöht. Es dient der Ausübung von Optionsrechten von Mitarbeitern, Geschäftsführungsmitgliedern und Vorstands-

mitgliedern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe der von der Hauptversammlung beschlossenen Aktienoptionsprogramme.

Darüber hinaus ist das Grundkapital um 6.002 TEuro (Bedingtes Kapital III) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten bis zum 26. Juni 2006 Gebrauch machen.

Zur Gewährung von Optionsrechten an Mitarbeiter, Geschäftsführungsmitglieder und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen wurde das Grundkapital um weitere 383 TEuro (Bedingtes Kapital IV) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. September 2003 für das Aktienoptionsprogramm 2003 bedingt erhöht.

5.2 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Bilanzstichtag 56.052 (i.V. 59.082) TEuro. Die Veränderung in Höhe von -3.030 (i.V. -23.303) TEuro resultiert aus der Verwendung der Kapitalrücklage zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 150 Abs. 4 Nr. 1 AktG.

Die Intertainment AG weist zum 31. Dezember 2005, wie im Vorjahr, aufgrund der Entnahmen aus der Kapitalrücklage keinen Bilanzverlust aus.

5.3 Gewinnrücklage

Die Gewinnrücklage beläuft sich weiterhin auf 116 (i.V. 116) TEuro und betrifft die gesetzliche Rücklage.

6. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

steuer mit 11 (i.V. 17) TEuro sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit im Volumen von 3 (i.V. 6) TEuro. Die Verbindlichkeiten weisen sämtlich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

III. 6 RÜCKSTELLUNGEN					in TEuro
	Stand 1.1.2005	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2005
Reorganisation	935	0	0	185	1.120
Jahresabschlusskosten	70	-70	0	80	80
Sonstige	263	-2	-1	66	326
Gesamt	1.268	-72	-1	331	1.526

Die Rückstellung für die Reorganisation betrifft Verpflichtungen an Vertragspartner für die Abwicklung und Beendigung von Verträgen.

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten betrifft die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2005.

Insgesamt haben die Rückstellungen, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 201 (i.V. 106) TEuro und resultieren insbesondere aus Zahlungsverpflichtungen für bezogene Leistungen. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegen die USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 406 (i.V. 114) TEuro.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 69 (i.V. 45) TEuro beinhalten unter anderem Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt in Höhe von 18 (i.V. 0) TEuro, Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt für noch abzuführende Lohn- und Kirchen-

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**1. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 1.193 (i.V. 17.829) TEuro. Sie resultieren insbesondere aus der Veräußerung von TV-Lizenzrechten und weiteren Erlösen aus der laufenden Auswertung von Filmrechten.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 1.053 (i.V. 822) TEuro und setzen sich zusammen aus:

IV.2 SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE	in TEuro		
	Stand	2005	2004
Zuschreibung von Filmrechten		565	0
Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen		363	320
Erträge aus Kursdifferenzen		100	387
Kostenumlagen		14	0
Auflösung von Rückstellungen		1	93
Sonstiges		10	22
Gesamt		1.053	822

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von 2.761 (i.V. 16.883) TEuro enthält Aufwendungen für Filmrechte und zugehörige Leistungen mit 2.743 (i.V. 16.880) TEuro und Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen mit 18 (i.V. 3) TEuro.

Die Aufwendung für Filmrechte und zugehörige Leistungen stellen sich wie folgt dar:

IV.3 MATERIALAUFWAND	in TEuro	
	2005	2004
Außerplanmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	1.758	1.428
Planmäßige Abschreibungen auf Filmrechte	909	14.233
Vermarktungskosten der Filmauswertung	76	1.219
Gesamt	2.743	16.880

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagevermögen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich auf 15 (i.V. 6) TEuro und bestehen ausschließlich für planmäßige Abschreibungen.

Im Vorjahr wurden Wertberichtigungen auf Forderungen gegen die INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von 5.363 TEuro unter den Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten, ausgewiesen.

VI. 5 SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	in TEuro	
	2005	2004
Rechts- und Beratungskosten	282	455
Dienstleistungen der USA-Intertainment, Inc.	422	496
Aufwendungen für Kursverluste	187	171
Abschluss- und Prüfungskosten	106	66
Sonstiges	878	969
Gesamt	1.875	2.157

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 1.875 (i.V. 2.157) TEuro und umfassen:

6. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen enthalten die Wertminderung der Beteiligung an der USA-Intertainment, Inc. in Höhe von 105 (i.V. 0) TEuro. Im Vorjahr wurden darüber hinaus die Anteile an SightSound Technologies Inc. in Höhe von

15.036 TEuro und an der Intertainment Animation & Merchandising GmbH in Höhe von 358 TEuro abgeschrieben.

7. Zinsergebnis

Das Zinsergebnis in Höhe von 35 (i.V. 10) TEuro besteht wie im Vorjahr ausschließlich aus Zinserträgen.

8. Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen betragen im Vorjahr 1.118 TEuro und setzen sich insbesondere aus Aufwendungen für die vorzeitige Abwicklung von langfristigen Verträgen zusammen.

V. Sonstige Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus:

VERPFLICHTUNGEN AUS FILMPRODUKTIONEN

Durch die Anfang des Geschäftsjahres 2004 erfolgten Reorganisationsmaßnahmen wurde ein Rahmenvertrag mit einem US-Produzenten neu strukturiert. Zum Ausgleich der daraus entstandenen Verpflichtungen wurden Ansprüche aus abgeschlossenen Lizenzverkäufen des Filmtitels „Twisted“ an den Produzenten abgetreten. Darüber hinaus werden laufende Auswertungsergebnisse aus bestimmten Territorien auf die Verpflichtungen von Intertainment angerechnet. Es besteht die Möglichkeit, dass in Zukunft aus dieser Neustrukturierung weitere finanzielle Verpflichtungen für Intertainment entstehen.

2. Sonstige Haftungsverhältnisse

ABWICKLUNG RESTSCHULD GEGENÜBER KREDITINSTITUT

Die Intertainment AG übernahm im Geschäftsjahr 2001 eine Garantie gegenüber der HypoVereinsbank (HVB), die der Sicherung eines Kredits der INTERTAINMENT Licensing GmbH diente. Diese Garantie ist nach Einschätzung des Managements im Rahmen der Neuverhandlungen mit dem Kreditinstitut erloschen. In 2003 wurde nach Ansicht der Gesellschaft eine Neuregelung mit dem Kreditinstitut vereinbart. Diese sieht vor, dass die HVB einen Forderungsverzicht mit Besserungsschein leistet. In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Restschuld im Geschäftsjahr 2003 i.H.v. 13.583 TEuro ausgebucht. Entsprechend den Eckpunkten der Vereinbarung sind die bereits abgetretenen, noch nicht verkauften Filmrechte und die daraus resultierenden Verwertungserlöse weiterhin als Sicherheit abgetreten. Darüber hinaus erhält die Bank 15% der Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2004 bis 2006 und weitere 15% der Prozesslöhne aus den Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures als Sicherheit abgetreten.

Der Sicherungszusammenhang zwischen den ursprünglich abgetretenen Forderungen und der Restschuld gegenüber dem Kreditinstitut ist nach Auffassung des Managements entfallen. Demzufolge wurden im Geschäftsjahr 2003 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von der INTERTAINMENT Licensing GmbH an die Intertainment AG abgetreten. Danach wurde bei der Intertainment AG eine Aufrechnung mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen vorgenommen.

Die HVB bestreitet die Neuregelung aus dem Jahr 2003 und geht weiterhin von einer bestehenden Forderung gegen die Intertainment aus. Nach wiederholten Zah-

lungsaufforderungen erhob das Kreditinstitut am 06. September 2005 eine Teilklage im Rahmen eines Urkundenprozesses zur Zahlung von 10 Mio. Euro nebst bestimmter definierter Zinsen. Mit Vorbehaltsurteil vom 22. Dezember 2005 sowie einem diesbezüglichen Urteil im Nachverfahren vom 23. März 2006 verurteilte das Landgericht München I die Intertainment AG und die INTERTAINMENT Licensing GmbH gesamtschuldnerisch zur Zahlung des eingeklagten Betrages ohne Vollstreckungsschutz.

Unmittelbar nach Erlass des Vorbehaltsurteils am 22. Dezember 2005 legte die anwaltliche Vertretung des Kreditinstituts ein Schreiben vor, wonach aus dem Urteil nicht vollstreckt werden soll, wenn und soweit Intertainment bestimmte Erklärungen abgibt und ein Angebot für eine kurzfristige Ablösung der Verbindlichkeiten unterbreitet wird. Hieraufhin trat Intertainment in intensive Verhandlungen mit dem Kreditinstitut, und zwar zum einen über ihre anwaltliche Vertretung in Deutschland als auch über ihre anwaltliche Vertretung in den USA. Die US-Anwälte von Intertainment betrieben die Vergleichsverhandlungen unter Einbindung der anwaltlichen Vertretung der Comerica Bank, um zu einer Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien Intertainment, Comerica und HVB zu gelangen. Nachdem diese Verhandlungen zunächst sehr erfolgsversprechend anliefen und noch kurz vor Ablauf der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist eine Vereinbarung unmittelbar seitens der Comerica/HVB in Aussicht gestellt war, kam diese dann doch nicht bis zum Ablauf der dreiwöchigen Frist am 12. Januar 2006, 24:00 Uhr zustande, so dass Intertainment noch an diesem Tag die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit beantragen musste.

Unabhängig davon legte Intertainment gegen die Urteile des Landgerichts München I Berufung ein, was zur Folge hat, dass diese nicht rechtskräftig sind. Intertainment ist nach wie vor von seiner bisherigen Rechtsauffassung überzeugt und wird diese in den weiteren Instanzen versuchen durchzusetzen, soweit dies erforderlich und geboten ist.

Sollte sich in Zukunft herausstellen, dass diese Rechtsauffassung sich als fehlerhaft erweist, bestünde das Risiko, dass die ursprünglich für die Tilgung des Darlehens (13.583 TEuro) abgegebene Garantie der Intertainment AG nicht erloschen ist und bedeutende Mittelabflüsse aus der Inanspruchnahme entstehen. Darüber hinaus bestünde das Risiko, dass der Sicherungszusammenhang zu den ursprünglich abgetretenen Forderungen nicht entfallen ist. Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer G des Lageberichtes.

Am 13./16. Februar 2006 verkaufte das Kreditinstitut seine Ansprüche an die Albis Finance AG. Intertainment und die Albis Finance AG vereinbarten daraufhin einen neuen Zahlungsplan. Neben weiteren Maßnahmen ermöglichte diese Vereinbarung, die Insolvenzanträge am 29. Juni 2006 zurückzunehmen. Aufgrund dieser Vereinbarung wurde im Hinblick auf die laufenden Berufungsverfahren das Ruhen der Verfahren angeordnet.

Für die weitere Entwicklung in Bezug auf diesen Sachverhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Ereignissen nach dem Bilanzstichtag unter Ziffer E des Lageberichtes.

MIETAVAL FÜR BÜRORÄUME

Für die Anmietung der Büroräume in München besteht ein Mietaval in Höhe von 43 TEuro.

SICHERUNGSÜBEREIGNUNGEN

Im Rahmen der unter Ziffer V.1 beschriebenen Reorganisationsmaßnahmen und der Neustrukturierung von Verträgen liegen umfangreiche Sicherungsübereignungen bestehender Vermögensgegenstände an die Vertragspartner vor. Sie dienen der Absicherung von möglichen, in Zukunft entstehenden, finanziellen Verpflichtungen.

RANGRÜCKTRITT ZUR INTERTAINMENT LICENSING GMBH

Zur Beseitigung der Überschuldung der Intertainment Licensing GmbH schlossen die Gesellschaft und die Intertainment AG eine qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung ab. Danach tritt die Intertainment AG in Höhe von 85.000 TEuro mit ihren Ansprüchen auf Tilgung ihrer Forderungen aus dem Verrechnungskonto zurück.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2005 durchschnittlich 4 (i.V. 6) Mitarbeiter am Unternehmenssitz in München.

4. Zusammensetzung der Organe

VORSTAND WAR IM GESCHÄFTSJAHR:

- Hans-Joachim Gerlach, Diplom Kaufmann, Berlin

Die Vorstandsbezüge für das Geschäftsjahr 2005 beliefen sich auf 238 (i.V. 679) TEuro. Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung, wonach der Vorstand in Abhängigkeit von den Mittelzuflüssen aus dem gewonnenen Rechtsstreit gegen Franchise Pictures sowie weiteren Parteien einen zusätzlichen, erfolgsabhängigen Vergütungsanteil erhält, der sich zum Bilanzstichtag auf voraussichtlich 1.216 (i.V. 2.488) TEuro beläuft. Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt erst bei Zufluss der zugrundeliegenden Mittel.

Die Verringerung der Vorstandsbezüge gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass Ernst Rüdiger Baeres am 29. Oktober 2004 aus dem Vorstand ausgeschieden ist. Herr Baeres erhält als ehemaliges Vorstandsmitglied auch nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit eine Prozesserlösbeteiligung in Höhe von 1.216 TEuro. Auch diese Prozesswerklösbeteiligung ist den Mittelzuflüssen aus den genannten Rechtsstreitigkeiten abhängig.

DEM AUFSICHTSRAT GEHÖRTEN IM GESCHÄFTSJAHR 2005 AN:

- Ernst Rüdiger Baeres, Jurist, München (Vorsitzender)
- Dr. Matthias Heisse, Rechtsanwalt, München (stellv. Vorsitzender)
- Wolfgang Blauburger, Diplom-Kaufmann, München

Dr. Matthias Heisse war im Geschäftsjahr 2005 noch Mitglied im Aufsichtsrat der Firestorm AG, München. Ernst Rüdiger Baeres und Wolfgang Blauburger haben im Geschäftsjahr 2005 keine weiteren Aufsichtsratsmandate wahrgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden Aufsichtsratsbezüge von 23 (i.V. 23) TEuro bezahlt.

5. Konzernabschluss

Die Intertainment Aktiengesellschaft erstellt gemäß §315a HGB einen Konzernabschluss nach den IFRS unter Einbeziehung ihrer Tochterunternehmen.

6. Erklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Intertainment AG haben die nach §161 AktG geforderte Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate-Governance-Kodex abgegeben und den Aktionären auf der Website der Gesellschaft erst ab dem 07. September 2006 (www.intertainment.de) dauerhaft zugänglich gemacht. Grund dieser Verzögerung war die zwischenzeitliche Einleitung des Insolvenzverfahrens der Intertainment AG.

Intertainment AG
München, 9. Februar 2007

Hans Joachim Gerlach
Vorstand

Entwicklung des Anlagevermögens Intertainment AG

Bruttodarstellung

In TEuro	ANSCHAFFUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN			BUCHWERT		
	1.1.2005	Zugänge	Abgänge	31.12.2005	1.1.2005	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2005	31.12.2005	31.12.2004
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	117	0	0	117	117	0	0	117	0	0
2. Geleistete Anzahlungen	2.147	0	0	2.147	0	0	0	0	2.147	2.147
	2.264	0	0	2.264	117	0	0	117	2.147	2.147
II. Sachanlagen										
1. GWG	0	8	-8	0	0	8	-8	0	0	0
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	20	40	-6	54	18	7	-6	19	35	2
	20	48	-14	54	18	15	-14	19	35	2
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	9.359	0	0	9.359	358	105	0	463	8.896	9.001
2. Beteiligungen	20.048	0	0	20.048	20.048	0	0	20.048	0	0
	29.407	0	0	29.407	20.406	105	0	20.511	8.896	9.001
	31.691	48	-14	31.725	20.541	120	-14	20.647	11.078	11.150

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Intertainment Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung

umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

Wir weisen auf die Erläuterungen der Gesellschaft unter den Positionen „Anlagevermögen“ und „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ im Anhang hin. Dort ist aufgeführt, dass die Gesellschaft zum Bilanzstichtag eine Beteiligung an der Tochtergesellschaft INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von EUR 8,9 Mio. sowie eine Forderung aus dem Verrechnungskonto mit der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Höhe von EUR 60,0 Mio. ausweist. Über die Werthaltigkeit des Beteiligungsbuchwertes und des Verrechnungskontos konnte im Rahmen unserer Prüfung auch durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit erlangt werden, sodass wir diesbezüglich keine abschließende Beurteilung abgeben können. Die Werthaltigkeit hängt entscheidend von den zu erwartenden Erlösen aus den Rechtsstreitigkeiten der INTERTAINMENT Licensing GmbH mit Franchise Pictures, Comerica Bank sowie damit verbundenen Unternehmen und Personen und von der Realisierung der übrigen Prämissen in der Finanzplanung des Tochterunternehmens ab.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund des genannten Prüfungshemmnisses der Jahresabschluss hätte geändert werden müssen.

Die Gesellschaft hat die nach § 161 AktG geforderte Entsprechenserklärung des Vorstandes und Aufsichtsrates zum Deutschen Corporate Governance Kodex nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb eines Jahres seit der letzten veröffentlichten Erklärung, den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit den genannten Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung weiter einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Lagebericht zu den bestandsgefährdenden Risiken hin. Demnach bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des Eintritts der in der Finanzplanung zugrunde gelegten Prämissen. Sollten die Prämissen nicht wie geplant eintreten, kann die Gesellschaft ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen auch sehr kurzfristig nicht mehr erfüllen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt „G. Risiko- und Chancenbericht der Intertainment AG“.

Wenn die nachfolgenden Ereignisse nicht wie geplant eintreten, ist der Fortbestand der Gesellschaft auch sehr kurzfristig erheblich gefährdet:

- Mittelabflüsse aus der Ausübung des Kündigungsrechtes der Kinowelt GmbH gegenüber der Intertainment AG und der INTERTAINMENT Licensing GmbH in Verbindung mit einem Scheitern der Suche nach einem Alternativinvestor
- Realisierung der Mittelzuflüsse aus der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gegen Franchise Pictures, Comerica Bank und damit verbundene Unternehmen und Personen
- Keine Mittelabflüsse aus laufenden Schiedsgerichtsverfahren für die Zahlung der zweiten Raten für die umstrittenen Filmrechte
- Realisierung der übrigen Prämissen der Finanzplanung einschließlich kurzfristig geplanter Zahlungseingänge.

München, den 9. Februar 2007

PSP Peters Schönberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Harald Dörfler
Wirtschaftsprüfer

Stephan Nowack
Wirtschaftsprüfer

Impressum

Herausgeber: Intertainment AG, München

Redaktion und Realisation:
Intertainment AG, Investor Relations, und
bw media, München



Intertainment AG

Frauenplatz 7 • D-80331 München

Telefon + 49 89 216 99-0

Telefax + 49 89 216 99-11

E-Mail investor@intertainment.de

Internet www.intertainment.de